



**Technische Richtlinien**  
der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

***Technical Guidelines***  
*of Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)*



**INHALTSVERZEICHNIS**

1	Vorbemerkungen
1.1	Hausordnung / Auszug aus der Hausordnung
1.2.	Öffnungszeiten
1.2.1	Auf- und Abbauezeiten
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit
2	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen
2.1	Verkehrsordnung
2.2	Rettungswege
2.2.1	Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
2.3	Sicherheitseinrichtungen
2.4	Standnummerierung
2.5	Bewachung
2.6	Notfallräumung
3	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes
3.1	Hallendaten
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung
3.1.2	Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen
3.1.4	Sprinkleranlagen
3.1.5	Heizung, Lüftung
3.1.6	Störungen
3.2	Freigelände
3.3	Durchfahrtshöhen
4	Standbaubestimmungen
4.1	Standssicherheit
4.2	Standbaugenehmigung
4.2.1	Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
4.2.2	Fahrzeuge und Container
4.2.3	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
4.2.4	Prüfungsumfang
4.3	Bauhöhen
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
4.4.1	Brandschutz
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe und Munition
4.4.1.4	Pyrotechnik
4.4.1.5	Ballone
4.4.1.6	Flugobjekte
4.4.1.7	Nebelmaschinen
4.4.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher, Rauchverbot
4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
4.4.1.10	Spritzpistolen, Nitrolacke
4.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
4.4.1.12	Leergut
4.4.1.13	Feuerlöscher
4.4.2	Standüberdachung
4.4.3	Glas und Acrylglas
4.4.4	Aufenthaltsräume und Zuschauerräume
4.5	Ausgänge, Rettungswege und Türen
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege
4.5.2	Türen
4.6	Podeste, Leitern, Treppen und Stege
4.7	Standgestaltung
4.7.1	Barrierefreies Bauen
4.7.2	Prüfung der Mietfläche
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz
4.7.4	Hallenböden
4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke
4.7.6	Standbegrenzungswände
4.7.7	Werbemittel und Präsentationen
4.7.8	Erscheinungsbild
4.8	Freigelände
4.8.1	Aufbau
4.8.2	Abbau
4.9	Zweigeschossige Bauweise
4.9.1	Bauanfrage
4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
4.9.3	Verkehrslasten und Lastannahmen
4.9.4	Rettungswege und Treppen
4.9.5	Baumaterialien
4.9.6	Obergeschoss

**TABLE OF CONTENTS**

1	Introduction
1.1	General Regulations for Exhibition Site
1.2	Opening times
1.2.1	Stand set-up and dismantling times
1.2.2	Duration of event
2	Traffic in the exhibition grounds, escape routes, safety equipment
2.1	Traffic regulations
2.2	Escape routes
2.2.1	Fire brigade access zones, hydrants
2.2.2	Emergency exits, escape exits, hall entrances
2.3	Safety equipment
2.4	Stand numbering
2.5	Supervision
2.6	Emergency evacuation
3	Technical data and equipment of halls and open-air spaces
3.1	Hall data
3.1.1	General lighting, power supply, voltage
3.1.2	Compressed air, electricity and water supplies
3.1.3	Communications facilities
3.1.4	Sprinklers
3.1.5	Heating, ventilation
3.1.6	Failures
3.2	Open-air spaces
3.3	Passageway clearances
4	Exhibition stand construction regulations
4.1	Stand construction safety
4.2	Approval of stand construction
4.2.1	Examination and acceptance of structures requiring approval
4.2.2	Vehicles and containers
4.2.3	Changes to non-authorised stand components
4.2.4	Scope of safety inspection
4.3	Construction heights
4.4	Fire protection and safety regulations
4.4.1	Fire protection
4.4.1.1	Stand construction and decoration materials
4.4.1.2	Exhibition of motor vehicles
4.4.1.3	Explosion hazard substances and ammunition
4.4.1.4	Pyrotechnical displays
4.4.1.5	Balloons
4.4.1.6	Flying objects
4.4.1.7	Artificial mist/smoke
4.4.1.8	Ashbins, ashtrays, smoking ban
4.4.1.9	Refuse, recyclables, waste containers
4.4.1.10	Spray guns, nitrate paints/lacquers
4.4.1.11	Abrasive cutting and work using naked flame
4.4.1.12	Empty packaging materials
4.4.1.13	Fire extinguishers
4.4.2	Stand roofing
4.4.3	Glass and acrylic glass
4.4.4	Common rooms and auditoriums
4.5	Exits, escape routes and doors
4.5.1	Exits and escape routes
4.5.2	Doors
4.6	Platforms, ladders, stairs and catwalks
4.7	Stand design
4.7.1	Barrier-free construction
4.7.2	Verification of area rented
4.7.3	Alteration of building substance
4.7.4	Hall floors
4.7.5	Suspension of objects from hall ceilings
4.7.6	Stand boundary partitions
4.7.7	Advertising materials and presentations
4.7.8	Stand appearance
4.8	Open-air spaces
4.8.1	Set-up
4.8.2	Dismantling
4.9	Two-storey structures
4.9.1	Application
4.9.2	Regulations on building over stand area, safety gaps and height of rooms in stands
4.9.3	Loads and acceptable loads
4.9.4	Escape routes and stairs
4.9.5	Building materials
4.9.6	Upper floor

5	Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	5	Operational safety, technical safety regulations, technical rules, technical supplies
5.1	Allgemeine Vorschriften	5.1	General regulations
5.1.1	Schäden	5.1.1	Damage
5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	5.2	Use of tools and equipment
5.3	Elektroinstallation	5.3	Electrical installation
5.3.1	Anschlüsse	5.3.1	Connections and precautionary measures
5.3.2	Standinstallation	5.3.2	Stand installation
5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	5.3.3	Regulations on installation and operation
5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	5.3.4	Safety measures
5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung	5.3.5	Emergency lighting
5.4	Wasser- und Abwasserinstallation	5.4	Water and waste water facilities
5.5	Druckluft- und Gasinstallation	5.5	Compressed air and gas installation
5.5.1	Druckluft	5.5.1	Compressed air
5.5.2	Gas	5.5.2	Gas
5.6	Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen	5.6	Machines, pressure vessels and exhaust gas units
5.6.1	Maschinen Geräusche	5.6.1	Machine noise
5.6.2	Produktsicherheit	5.6.2	Product safety
5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	5.6.2.1	Protective devices
5.6.2.2	Prüfverfahren	5.6.2.2	Inspection procedure
5.6.2.3	Betriebsverbot	5.6.2.3	Ban on operation
5.6.3	Druckbehälter	5.6.3	Pressure vessels
5.6.3.1	Abnahmebescheinigung	5.6.3.1	Acceptance certificate
5.6.3.2	Prüfung	5.6.3.2	Testing
5.6.3.3	Mietgeräte	5.6.3.3	Hired equipment
5.6.3.4	Überwachung	5.6.3.4	Supervision
5.6.4	Abgase und Dämpfe	5.6.4	Exhaust gases and vapours
5.6.5	Abgasanlagen	5.6.5	Exhaust gas systems
5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	5.7	Use of compressed gases, liquid gases and combustible liquids
5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen	5.7.1	Compressed/liquid gas appliances
5.7.1.1	Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen	5.7.1.1	Application for permission for use of pressure gas flasks/cylinders
5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas	5.7.1.2	Use of liquid gas
5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	5.7.1.3	Installation and operation
5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	5.7.2	Flammable liquids
5.7.2.1	Lagerung und Verwendung	5.7.2.1	Storage and use
5.7.2.2	Bedarflagerung	5.7.2.2	Day tank
5.7.2.3	Vorratsbehälter	5.7.2.3	Storage tanks
5.7.2.4	Lagerort	5.7.2.4	Place of storage
5.7.2.5	Auflagen zum Betrieb	5.7.2.5	Conditions for operation
5.7.2.6	Einfüllen der Flüssigkeiten	5.7.2.6	Pouring in liquids
5.7.2.7	Leere Behälter	5.7.2.7	Empty tanks
5.8	Asbest und andere Gefahrenstoffe	5.8	Asbestos and other hazardous substances
5.9	Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen	5.9	Film, slide, television showings, scenic displays and other presentations
5.10	Strahlenschutz	5.10	Protection against radiation
5.10.1	Radioaktive Stoffe	5.10.1	Radioactive substances
5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	5.10.2	X-ray units and stray radiation sources
5.10.3	Laseranlagen	5.10.3	Laser systems
5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	5.11	High frequency equipment, radio systems, electromagnetic compatibility and harmonics
5.12	Krane, Stapler und Leergut	5.12	Cranes, forklift trucks and empty packaging
5.13	Musikalische Wiedergaben	5.13	Musical reproduction
5.14	Getränkeschankanlagen / Abgabe von Speisen und Getränken	5.14	Beverage dispensing systems / Registration to hand-out food and drink
5.15	Lebensmittelüberwachung	5.15	Food inspection
6	Umweltschutz	6	Environmental protection
6.1	Abfallwirtschaft	6.1	Waste management
6.1.1	Abfallentsorgung	6.1.1	Waste disposal
6.1.2	Gefährliche Abfälle	6.1.2	Hazardous waste
6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	6.1.3	Unnecessary waste
6.2	Wasser, Abwasser und Bodenschutz	6.2	Water, sewage and soil conservation
6.2.1	Öl- und Fettabscheider	6.2.1	Oil and grease separators
6.2.2	Reinigung und Reinigungsmittel	6.2.2	Cleaning and cleaning agents
6.3	Umweltschäden	6.3	Environmental pollution
6.4	Wichtige Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen	6.4	Important addresses, phone and fax numbers, and e-mail addresses

## 1. Vorbemerkungen

Die Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS), hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter. Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die LMS mit Ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleistern stehen dafür ein, dass sich alle ihre Servicepartner, die auf dem Messegelände tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die LMS kann von jedem, der auf dem Messegelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die LMS ausrichtet, ist neben der LMS der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Servicepartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Dienststellen der Stadt Leinfelden-Echterdingen sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die LMS behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die aktuelle Versammlungsstättenverordnung von Baden-Württemberg (VStättVO) zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung/ die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel trotz Aufforderung bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften

Deutsche Messe AG Hannover  
Koelnmesse GmbH  
Leipziger Messe GmbH  
Messe Berlin GmbH  
Messe Düsseldorf GmbH  
Messe Frankfurt GmbH  
Messe München GmbH  
NürnbergMesse GmbH

in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.  
Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im übrigen behält sich die LMS Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

### 1.1 Hausordnung / Auszug aus der Hausordnung

Das Messegelände ist Privatgelände. Pächter ist die Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS). Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Ergänzend wird auf die im Messegelände ausgehängte Haus- und Benutzungsordnung verwiesen, die Bestandteil des Mietvertrages ist.

### 1.2 Öffnungszeiten

#### 1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten bekannt gegeben werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

## 1. Introduction

Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS) has drawn up Guidelines applying to all events with the purpose of giving all exhibitors/organisers the best possible standard of facilities for presenting their exhibits and appealing to their visitors and enquirers. These Technical Guidelines are mandatory for all exhibitors and organisers. The Guidelines are an integral part of the contracts LMS concludes with its exhibitors, organisers, service companies and service providers. These exhibitors, organisers, service companies and service providers are responsible for ensuring that all of their service partners who are working on the exhibition grounds or are otherwise present there observe these Technical Guidelines. LMS can demand compliance with the Technical Regulations from every person who is working on the exhibition grounds or otherwise present there. For trade fairs, exhibitions and other events held by another organiser than LMS, both LMS and the organiser shall be entitled and obligated to demand compliance with the Technical Guidelines from their customers and their service partners.

In the interests of exhibitors and visitors, the Guidelines also include safety and security regulations designed to ensure the highest degree of safety and reliability for the technical and presentational aspects of the event.

The regulations governing construction, fire protection and other safety regulations have been cleared with the relevant agencies of the City of Leinfelden-Echterdingen. LMS reserves the right to check compliance with these rules. Furthermore, the currently applicable legal regulations must be observed, particularly the current Regulations on Places of Assembly (Versammlungsstättenverordnung) of the Federal State of Baden-Württemberg.

In the interest of all participants at the event, the holding of an event or the opening of an exhibition stand may be prohibited in the event that any existing defects have not been eliminated (despite having been instructed to do so) by the start of such event. All rights are reserved for imposing further requirements regarding safety and stand construction where circumstances dictate.

These Technical Guidelines have been agreed upon and harmonised in their structure with the following Fair Companies:

Deutsche Messe AG Hannover  
Koelnmesse GmbH  
Leipziger Messe GmbH  
Messe Berlin GmbH  
Messe Düsseldorf GmbH  
Messe Frankfurt GmbH  
Messe München GmbH  
NürnbergMesse GmbH

Construction legislation is governed by the law of the respective Laender (States of Germany).

For this reason, and because of differences in construction circumstances, there are differences in the implementation provision at the individual fair sites. LMS also reserves the right to make further changes. The German text shall be authentic.

### 1.1 General Regulations for Exhibition Site

The exhibition grounds are private premises. Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS) is the tenant. It, along with the respective organiser, exercises jurisdiction over the premises. Furthermore, we expressly refer to the House Rules and Regulations for Use, which are part of the Rental Agreement, posted on the exhibition grounds.

### 1.2 Opening times

#### 1.2.1 Stand set-up and dismantling times

Work may be carried out in the halls during the general set-up and dismantling times from 7.00 to 20.00, unless other times specific to the fair are announced by circular letter.

For reasons of general security on the exhibition grounds, the halls and exhibition grounds will remain closed outside these times.

### 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen für Aussteller, deren Messebauer und Servicefirmen zwei Stunden vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen, soweit nicht in den Besonderen Teilnahmebedingungen andere Zeiten bekannt gegeben werden.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der LMS, Abteilung Technische Veranstaltungsbetreuung.

## 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

### 2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der LMS, bzw. deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten. Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, im Hallenbereich 6 km/h. Die Parkdauer im Messe- und Ausstellungsgelände zum Ent- und Beladen ist begrenzt. Für die Einhaltung dieser Anordnung wird beim Einfahren eine Kautions erhoben, die bei fristgerechter Ausfahrt voll zurückbezahlt wird. Ansonsten verfällt diese Kautions ersatzlos. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Übernachtungen in Fahrzeugen im Messegelände sind nicht statthaft. Flächen, die von der LMS veranstaltungsbezogen als Caravanstellplatz ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Fahrzeuge, die in die Hallen einfahren dürfen, sind von Schnee und Eis zu befreien.

Aus Sicherheitsgründen ist während der Auf- und Abbauzeit in den Hallen und im Ausstellungsbereich im Freigelände der Aufenthalt von Personen, die keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen – insbesondere von Minderjährigen – verboten.

### 2.2 Rettungswege

#### 2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotsschilder gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden, auch während der Auf- und Abbauzeit. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Brandschutztechnische Einrichtungen wie Hydranten und deren Kennzeichnung in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

#### 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen und Tore im Zuge von Rettungswegen müssen außen und innen freigehalten werden, sie müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

### 2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Die mobilen Feuerlöschcontainer in Halle 1 dürfen ebenfalls nicht verschoben werden, müssen jederzeit zugänglich, sichtbar sein und dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

### 1.2.2 Duration of event

*For the duration of an event, the exhibition halls are open to exhibitors, their stand builders and service companies two hours prior to official opening and for one hour after official closing time, unless other times are publicised in the Special Exhibiting Conditions.*

*Exhibitors who, for reasons to be indicated on a case-by-case basis, need to be working at their stand before or after these times require specific written permission from LMS, Department Technical Event Service.*

## 2. Traffic in the exhibition grounds, escape routes, safety equipment

### 2.1 Traffic regulations

*In order to ensure smooth circulation of traffic during set-up/dismantling times and for the duration of the event, all rules regulating and directing traffic are to be strictly observed without exception.*

*Any instructions from staff of LMS respectively their agents charged with directing and controlling traffic shall be observed under all circumstances and any related information shall be heeded.*

*The provisions of the Road Traffic Act (StVO) shall apply throughout the exhibition grounds and on car parks belonging to the Fair. The maximum speed permitted on the exhibition grounds is 30 km/h, or 6 km/h inside the halls. The parking duration in the trade fair and exhibition grounds for loading and unloading is limited. To ensure compliance with these regulations, a deposit shall be collected, which shall be repaid in full upon timely exit. Otherwise, this deposit shall be forfeited without compensation. Any unlawfully parked vehicles or trailers, or unlawfully placed containers, boxes or empty receptacles of any kind are subject to removal at the owner's expense and risk. Staying overnight in vehicles on the exhibition grounds is not allowed. Areas designated by LMS as caravan parking areas for a specific event shall be exempt from this regulation. Vehicles which are admitted to the halls must be rid of snow and ice.*

*For safety reasons, during the set-up and dismantling times, persons not going about business that is liable to insurance deductions – particularly minors – are prohibited from the halls and open-air spaces during the set-up and dismantling times.*

### 2.2 Escape routes

#### 2.2.1 Fire brigade access zones, hydrants

*The necessary access routes and access zones for the fire brigade, which are indicated by no parking signs, must be kept free at all times, even during the set-up and dismantling times. Any vehicles parked or objects placed on escape routes or safety zones will be removed at the owner's expense and risk. Fire protection equipment such as hydrants and their signs inside the exhibition halls and in open-air spaces may not be obstructed, obscured or made inaccessible.*

#### 2.2.2 Emergency exits, escape exits, hall entrances

*Escape routes are to be kept free at all times. The doors and gates along escape routes must be kept free from obstructions on the inside and outside, and they must be able to be opened easily from the inside in their full width.*

*Exit doors and emergency exits and any markings of these shall not be obstructed, built over, blocked, covered by hangings or otherwise rendered unrecognisable.*

*The aisles in the halls may not be restricted by objects placed in the aisle or projecting into the aisle. Such aisles serve as escape routes in emergencies.*

### 2.3 Safety equipment

*Sprinklers, fire alarms, fire extinguishing equipment, smoke alarms, closing devices on hall doors and other safety equipment marked as such, together with the related markings and the green emergency exit signs, must at all times be easily accessible and visible; they may not be obstructed or made inaccessible. Likewise, the mobile fire extinguisher containers in Hall 1 may not be moved and must be accessible and visible at all times and must not be blocked up or closed off.*

## 2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

## 2.5 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch die LMS und / oder durch von ihr beauftragte Servicepartner. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht. Die LMS übernimmt jedoch keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in Ihrem Auftrag tätigen Dritten. Das von der LMS eingesetzte Aufsichtspersonal ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Aussteller direkt entgegenzunehmen.

Die LMS ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes und der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen dabei nur durch die von der LMS beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphasen erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden. Veranstaltungen und Feste (Standpartys) am Stand können aus Sicherheitsgründen -abgesehen bei vorherigen schriftlichen Sondergenehmigungen der LMS- außerhalb der Öffnungszeiten nicht durchgeführt werden. Innerhalb der Öffnungszeiten bedürfen sie generell der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LMS.

## 2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der LMS und/oder vom Veranstalter angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und haben sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

## 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

### 3.1 Hallendaten

**Die Hallen besitzen eine Bruttofläche von jeweils:**

Halle 1: ca. 20.900 m<sup>2</sup>

Galerie: ca. 5.000 m<sup>2</sup>

Halle C2: ca. 4.894 m<sup>2</sup>

Halle 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9: ca. 10.500 m<sup>2</sup>

**Hallentormäße (Breite x Höhe):**

Halle 1: 5,00 – 5,40 x 4,20 m

Galerie: 4,0 x 4,3 m

Halle C2: 5,00 – 5,50 x 4,00 m

Halle 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9: 4,5 – 5,1 x 4,9 – 5,0 m

**Höhen der Hallen:**

Halle 1: ca. 3 - 24 m

Halle C2: ca. 4,50 – 9,50 m

Halle 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9: 5,3 – 9,5 m

**Belastbarkeit der Hallenböden:**

Halle 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9: 33 kN/m<sup>2</sup>

Galerie: 10 kN/m<sup>2</sup>

Halle C2: 16 kN/m<sup>2</sup>

**Versorgungskanäle:**

Halle 1:

Achsabstand ca. 6,33 m, bzw. 7,03 m, Spartenkanalbreite 0,4 m, Maße der Spartenkanalabdeckung: 0,5 m x 0,6 m

Halle C2:

Achsabstand ca. 5,06 – 5,78 m, Abdeckbreite 0,5, Spartenkanalbreite: 0,4 m, Maße der Spartenkanalabdeckung: 0,48 m x 0,6 m

Halle 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9:

Achsabstand ca. 6,33 m, bzw. 7,03 m, Abdeckbreite ca. 0,5 m, Spartenkanalbreite: 0,4 m, Maße der Spartenkanalabdeckung: 0,6 m x 0,5 m

Belastbarkeit in Halle 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9:

16 kN/m<sup>2</sup>

Belastbarkeit in Halle C2: 16 kN/m<sup>2</sup>

## 2.4 Stand numbering

All stands are identified by the organiser with stand numbers, which may not be removed without prior approval of the organiser.

## 2.5 Supervision

The general supervision of the exhibition halls and open-air spaces for the duration of the event is provided by LMS and/or its designated service partner. General supervision is provided during set-up and dismantling times. However, LMS shall not assume custody of brought-in or delivered equipment or objects of exhibitors or third parties acting on their behalf. The supervisory personnel employed by LMS is not authorised to accept assignments of any kind directly from the exhibitor.

LMS is entitled to take the necessary measures for purposes of monitoring and surveillance.

If specific surveillance of the stand and the objects brought in by the exhibitor is required, this must be organised by the exhibitor itself. Stand surveillance may only be carried out by the security company designated by LMS. The exhibitors are expressly notified that during the set-up and dismantling times, increased risks exist to the exhibited goods and other objects brought in by the exhibitors. Valuable and/or easily moved objects should always be kept under lock and key overnight. For security reasons, events and festivities (stand parties) at the stand cannot take place outside of the opening times unless special written permits are granted in advance by LMS. Within opening times, they generally require advance written permission from LMS.

## 2.6 Emergency evacuation

For safety reasons, LMS and/or the organiser can demand the closing of rooms or buildings and their evacuation. Persons who are on the premises are to follow the instructions and proceed to the designated outdoor gathering areas. Exhibitors shall notify their employees of this procedure and, where applicable, draw up and publicise their own evacuation plans. They are responsible for evacuating their stand.

## 3. Technical data and equipment of halls and open-air spaces

### 3.1 Technical details of the halls

**The gross area of each hall is as follows:**

Hall 1: approx. 20,900 m<sup>2</sup>

Gallery: approx. 5,000 m<sup>2</sup>

Hall C2: approx. 4,894 m<sup>2</sup>

Halls 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9: approx. 10,500 m<sup>2</sup>

**Hall gate dimensions (width x height):**

Hall 1: 5.00 - 5.40 x 4.20 m

Gallery: 4.0 x 4.3 m

Hall C2: 5.00 – 5.50 x 4.00 m

Hall 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9: 4.5 - 5.1 x 4.9 - 5.0 m

**Height of the halls**

Hall 1: approx. 3 - 24 m

Hall C2: approx. 4.50 - 9.50 m

Halls 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9: 5.3 - 9.5 m

**Load capacity of the hall floors:**

Hall 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9: 33 kN/m<sup>2</sup>

Gallery: 10 kN/m<sup>2</sup>

Hall C2: 16 kN/m<sup>2</sup>

**Supply ducts:**

Hall 1:

Axial distance: approx. 6.33m, or 7.03m; specialised duct width: 0.4m; dimensions of the specialised duct cover: 0.5m x 0.6m

Hall C2:

Axial distance: approx. 5.06 - 5.78m, cover width: 0.5; specialised duct width: 0.4m; dimensions of the specialised duct cover: 0.48m x 0.6m

Hall 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9:

Axial distance: approx. 6.33/7.03m; cover width: approx. 0.5m; specialised duct width: 0.4m; dimensions of the specialised duct cover: 0.6 x 0.5m

Load capacity in Hall 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9:

16 kN/m<sup>2</sup>

Load capacity in Hall C2: 16 kN/m<sup>2</sup>

#### **Bodenbeschaffenheit:**

Halle 1 mit Galerie, Hallen 3 – 9: Beton flügelgeglättet mit Hartstoff-einstreuung  
Halle C2: Betonwerksteinplatten, grau  
C1: Stabparkett Eiche

Spartenkanalabdeckungen: BFU 100 Sperrholz, phenolharzbeschichtet

**Abhängungen** sind in allen Hallen möglich. Die max. Belastung beträgt 100 kg pro Punkt. Abhängehöhe siehe Punkt 4.7.5

#### **Aufzug in Halle 1 (BxHxD):**

2,45 x 2,3 x 3,5 m  
Tragkraft: 5 kN

#### **Verdunklung:**

Die Hallen 1, 3- 9 verfügen über eine Verdunklungsanlage.

#### **3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung**

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen hat mind. 300 Lux.  
In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:  
Wechselstrom 230 Volt (+6 %/-10 %) / 50 Hz  
Drehstrom 3 x 400 Volt (+6 %/-10 %) / 50 Hz  
**Toleranzwerte nach DIN EN 50160**

#### **3.1.2 Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung**

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen über Fußbodenkanäle. Auf der Galerie der Halle 1 erfolgt die Stromversorgung über Medienpunkte an der Außenkante bzw. Brüstung. Die Durchführung erfolgt durch den von der Messe beauftragten Servicepartner.

#### **3.1.3 Kommunikationseinrichtungen**

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, und Datenanschlüssen erfolgt in den Hallen über Fußbodenkanäle. Die Durchführung erfolgt durch den von der Messe beauftragten Servicepartner.  
Das Messegelände (alle Hallen, Eingang West und Ost) ist mit WLAN versorgt.

#### **3.1.4 Sprinkleranlagen**

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

Die Wirkung der Sprinkleranlagen darf durch Auf- und Einbauten oder Abhängungen in der Halle nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Stände gesondert zu sprinklern. Sprinklergrundanschlüsse zur Standversorgung sind in jedem Bodenkanal vorhanden. Sämtliche Arbeiten an der Sprinkleranlagen der LMS sind nur durch den zuständigen Servicepartner möglich. Siehe auch Punkt 4.4.2. Ebenfalls ist zu beachten, dass durch Erzeugung von Rauch, Temperatur und Feuer eine Auslösung erfolgen kann.

#### **3.1.5 Heizung, Lüftung**

Die LMS sorgt für die allgemeine Belüftung und Beheizung. Die Hallen können klimatisiert werden.

#### **3.1.6 Störungen**

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die LMS zu informieren.

#### **3.2 Freigelände**

Freigelände ca. 40.000 m<sup>2</sup>  
Bodenbelag der Ausstellungsfläche: Schotterrasen und Betonsteinpflaster  
Straßenbelag: Asphalt  
Zulässige Bodenbelastung: SLW60 (Asphalt)  
Wasseranschluss: DN 20, 4 bar  
Abwasseranschluss über Entleerschächte mit Deckel, Anschlussmöglichkeiten sind vor Planungsbeginn mit der LMS abzustimmen.  
Elektroversorgung:  
Wechselstrom 230 Volt (+6%/-10%) / 50Hz  
Drehstrom 3 x 400 Volt (+6%/-10%) / 50 Hz:  
Die Versorgung der Stände mit Telefon, Telefax und Datenanschlüssen erfolgt im Freigelände an Lichtwellenleiter-Anschlüssen an den Stromverteilern.

#### **Condition of the floor:**

Hall 1 with gallery, Halls 3 to 9: smoothed concrete surface with hard aggregate dry shake application  
Hall C2: Concrete slabs, grey  
C1: Strip parquet, oak

Specialised duct covers: BFU 100 plywood, coated with phenolic resin

**Suspensions** from the ceiling are possible in all halls. The max. load is 100 kg per point. For suspension height, refer to section 4.7.5.

#### **Lift in Hall 1 (WxHxD):**

2.45 x 2.3 x 3.5 m  
Load capacity: 5 kN

#### **Room darkening:**

Halls 1 and 3-9 have a room darkening system.

#### **3.1.1 General lighting, power supply, voltage**

The general lighting in the halls has a brightness of at least 300 lux.  
Each hall has natural and artificial light. Available power supply and voltage on the exhibition grounds:  
Alternating current 230 volts (+6 %/-10 %) / 50 Hz  
Three-phase current 3 x 400 volts (+6 %/-10 %) / 50 Hz  
**Tolerance values according to DIN EN 50160**

#### **3.1.2 Compressed air, electricity and water supplies**

The compressed air, electricity and water supplies to the stands are provided from ducts in the hall floors. In the gallery of Hall 1, the power supply is provided from media points on the outer edge or balustrade. The connections are made by the service partner of LMS.

#### **3.1.3 Communications facilities**

Telephone, telefax and data connections to the stands are provided from ducts in the hall floors. The connections are made by the service partner of LMS.  
The exhibition grounds (all halls, East and West entrances) have WLAN service.

#### **3.1.4 Sprinklers**

The halls are fitted with sprinkler installations.

The effectiveness of the sprinkler installations must not be impaired by structures, installations or ceiling suspensions in the hall. If necessary, corresponding stands must be provided with separate sprinklers. Sprinkler ground connections for supplying the stand are present in every floor duct. Only the responsible service partner is permitted to carry out work on the LMS sprinkler systems. Refer also to section 4.4.2. Likewise, note that smoke, heat and fire can trigger the sprinkler system.

#### **3.1.5 Heating, ventilation**

LMS provides general heating and ventilation. The halls can be air-conditioned.

#### **3.1.6 Failures**

Any failures in technical supplies shall be reported immediately to LMS.

#### **3.2 Open-air spaces**

Open-air spaces: approx. 40.000 m<sup>2</sup>  
Floor covering of exhibition area: Reinforced lawn and concrete paving  
Road covering: asphalt  
Permitted ground loading: SLW60 (asphalt)  
Water connection: DN 20, 4 bars  
Wastewater connection via drainage shafts, connection options must be arranged with LMS before the beginning of planning.  
Electrical supply:  
Alternating current 230 volts (+6 %/-10 %) / 50 Hz  
Three-phase current 3 x 400 volts (+6 %/-10 %) / 50 Hz  
Telephone, telefax and data connections to the stands are provided in the open-air spaces at fibre optic connections at the distribution boxes.

Messepiazza ca. 20.000 m<sup>2</sup>  
Bodenbelag: Betonpflaster, hellgrau, dunkelgrau  
Zulässige Bodenbelastung: SLW 30  
Die Versorgung der Stände sind mit der LMS abzustimmen.

### 3.3 Durchfahrtshöhen

Die Durchfahrtshöhe der Tore zu den Beschickungshöfen beträgt ca. 4,4 m.

Der Tunnel hat eine Durchfahrtshöhe von 4,5 m.

## 4. Standbaubestimmungen

### 4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine horizontale Ersatzflächenlast (Staudruck) von 0,125 kN/m<sup>2</sup> anzusetzen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauere Nachweis zu führen. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht zulässig. Für statisch tragende Standbauten sind Spanplatten nach DIN EN 312-1 P1, P2 oder P3 nicht zulässig. Ebenso ist eine Absicherung durch Abhängungen von der Hallendecke nicht zulässig. Siehe auch Punkt 4.4.1.1.

Die LMS behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

### 4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten, soweit sie nicht höher als 3,5 m sind und eine Grundfläche von nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> haben, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. In der Halle 1 unter und auf der Galerie ist bis zu einer Höhe von 3,0 m und einer Grundfläche von nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> keine Genehmigung notwendig. Siehe auch Punkt 4.4.2.

Auf Wunsch bietet die LMS dem Aussteller oder Veranstalter an, die in digitaler Form einfach oder in Papierform in dreifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen (Vorlauf 8 Wochen). Bei Standbaugenehmigungen, die nach Einsendeschluss bei der LMS eingehen, wird grundsätzlich eine Nachbearbeitungsgebühr berechnet. Ab Aufbaubeginn werden keine Standbaugenehmigungen mehr geprüft und genehmigt. Eine statische Prüfung ist jedoch nicht möglich.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Standbauten mit geschlossenen Decken, Sonderaufbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig. Alle Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

#### 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne mit Grundrissen und Ansichten, müssen spätestens zum genannten Termin dem Veranstalter in Papierform in dreifacher Ausfertigung in digitaler Form einfach zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Exemplare der Standpläne gehen nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller / Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- mehrgeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache bei der LMS benötigt:

Messepiazza approx. 20,000 m<sup>2</sup>  
Floor covering: Concrete paving, light grey, dark grey  
Permitted ground loading: SLW 30  
The supply of stands must be approved by LMS.

### 3.3 Passageway clearances

The passageway clearance of the gates to the loading areas is approx. 4.4 m.

The tunnel has a passageway clearance of 4.5 m.

## 4. Exhibition stand construction regulations

### 4.1 Stand construction safety

Stands, including all equipment and exhibits and advertising matter are to be constructed with such stability as to pose no danger to public safety and order, and in particular to life and health. The exhibitor is responsible for structural safety and if necessary must provide proof of this. The structural safety of stands must be such that a horizontal distributed load (impact pressure) equivalent to 0.125 kN/m<sup>2</sup> can be withstood if sufficient tilt and slip stability is to be achieved. Non-compliance in this respect is possible in justified individual cases whereby such non-compliance must be precisely documented and verified. Stabilisation against neighbouring stands or the existing building substance is not permitted. It is not permitted to use particle boards acc. to DIN EN 312-1 P1, P2 or P3 for primary stand structures. Using suspensions from the hall ceiling as a safeguard is also not permitted. Refer also to section 4.4.1.1.

LMS reserves the right in justified cases to have stand safety verified on site by a qualified structural engineer with the costs incurred payable by the exhibitor.

### 4.2 Approval of stand construction

Assuming that the Technical Guidelines have been observed in the design and execution of the stand, it is not necessary to submit drawings for approval for single-storey stand structures, as long as they are not taller than 3.5 m and have a floor space of no more than 30 m<sup>2</sup>. In Hall 1 below and on the gallery, no approval is necessary up to a height of 3.0 m and a floor space of no more than 30 m<sup>2</sup>. Refer also to section 4.4.2.

On request, LMS offers to check stand construction plans for the exhibitor or organiser if submitted either in digital form (one copy) or on paper (three copies, lead time: 8 weeks). However, static testing is not possible. For stand construction approvals, which are submitted to LMS after the deadline, a post-processing fee is generally charged. From the start of stand set-up no more stand construction approvals are checked and authorised.

In addition, all other stand structures, mobile stands, stand structures with enclosed roofs, special structures and designs are subject to approval. All approvals are valid for the specific event only.

#### 4.2.1 Examination and acceptance of structures requiring approval

Dimensioned stand plans, with ground plans and elevations, shall be submitted either in digital form (one copy) or on paper (three copies) to the organiser for approval no later than the stipulated date.

Following examination, the copies of the stand plans shall be returned to the exhibitor/stand builder bearing the stamp of authorisation. Stand building is only permitted following issue of this stamp.

For approval of :

- multi-storey structures
- cinemas or viewing rooms
- structures in the open-air spaces
- special structures

the following documents are required by LMS in German language no later than 8 weeks before the beginning of set-up:



- a) Baubeschreibung
- b) Vermaßte Standbauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
- c) Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a) und b).

Für mehrgeschossige Bauten ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen.

Grundsätzlich muß der hierfür beauftragte Prüfingenieur aus Baden-Württemberg sein. Ausnahmsweise kann ein Prüfstatiker, welcher mit einer Statikprüfung beauftragt wird, auch aus einem anderen Bundesland als Baden-Württemberg kommen. Die Abnahme vor Ort erfolgt dann durch einen in Baden-Württemberg zugelassenen Prüfingenieur und muss durch diesen mit einer Abnahmebescheinigung nachgewiesen werden können. Diese Bescheinigung muss am Stand bereitgehalten werden. Der vor Ort beauftragte Statiker ist durch den Aussteller / Messebauer zu benennen.

Die Bestimmung der VStättVO von Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung bei mehrgeschossiger Bauweise sind vom Aussteller zu beachten und einzuhalten.

#### 4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container als Ausstellungsstände in den Hallen müssen durch den Veranstalter genehmigt werden (siehe auch Punkt 4.4.1.2 und 4.4.2). Vorführungen von motorisch angetriebenen Fahrzeugen sind durch die LMS zu genehmigen.

#### 4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Regelwerken nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

#### 4.2.4 Prüfungsumfang

Der vom Veranstalter für die Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen beauftragte Mitarbeiter wird vor und während des Aufbaus, sowie während der Veranstaltung kontrollieren, ob die vorstehenden Standbaubestimmungen eingehalten werden. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechenden Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen bzw. auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern der Aussteller nicht umgehend Abhilfe schafft.

#### 4.3 Bauhöhen

Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein:

Halle	Bauhöhen	UK Hallenschilder	UK Lampen
Eingang Ost	2,80 – 6,00 m	2,80 m	–
Atrium	10,00 m	–	–
1 EG	3,00 – 6,00 m	7,50 m	13,40 m
1 Galerie	3,00 – 6,00 m	3,00 m	7,50 m
2 (C2)	6,00 m	–	9,90 m
3, 4 und 7, 8, 9	3,50 – 6,00 m	7,50 m	9,50 m
5, 6	2,50 – 6,00 m	7,50 m	9,50 m

UK = Unterkante

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen.

Eine Bauhöhe bis 3,0 m unter der Galerie in Halle 1 ist genehmigungsfrei. In den restlichen Bereichen und Hallen ist eine Bauhöhe bis 3,5 m ohne Genehmigung möglich. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LMS, wobei der Aussteller jedoch in jedem Fall zu garantieren hat und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen treffen muss, dass die Wirkung der Sprinkleranlage in den Hallendeckenbereichen nicht beeinträchtigt wird. Auch bei genehmigter Überschreitung der Bauhöhe ist die Gestaltung der zusätzlichen Flächen zum jeweiligen Nachbarstand neutral vorzunehmen. Die Anbringung von werblichen Schriften oder Logos bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und des jeweiligen Nachbarn. Siehe auch Punkt 4.7.8.

Im Freigelände bestimmt sich die zulässige Bau- und Nutzungshöhe ausschließlich nach dem jeweiligen Einzelfall entsprechend den schriftlichen Anweisungen der LMS aufgrund der vom Aussteller eingereichten Skizzen. Sie beträgt derzeit 50 m.

- a) Building specification
- b) Dimensioned stand construction drawings (ground plans, elevations, sectional views), larger-scale drawings of design details.
- c) On submission of a duly stamped official inspection logbook/type qualification, the above items a) and b) shall not be required.

For multi-storey structures, a proof of structural stability is required.

In principle, the test engineer commissioned to perform this work shall come from Baden-Württemberg. A test static engineer, who is commissioned to perform a static test, may also, by way of exception, come from a German federal state other than Baden-Württemberg. The work shall then be accepted on-site by a test engineer who is recognised in Baden-Württemberg and who shall provide an acceptance certificate. This certificate must be available at the stand for presentation. The static engineer on-site must be authorised by the exhibitor / stand builders.

For multi-storey designs, the regulation of the respective currently valid version of the Regulations on Places of Assembly (Versammlungstätterverordnung) of Baden-Württemberg must be observed and complied with by the exhibitor.

#### 4.2.2 Vehicles and container

Vehicles and containers as exhibition stands in the halls must be approved by the organiser (refer also to section 4.4.1.2 and 4.4.2). Demonstrations of motor-driven vehicles require the approval of LMS.

#### 4.2.3 Changes to non-authorised stand components

Stand structures which are not authorised or do not conform to the Technical Guidelines or other rules and regulations must be altered or removed where applicable. In the event that this is not done within the deadlines specified, the organiser is entitled to have changes made at the expense of the exhibitor.

#### 4.2.4 Scope of safety inspection

The employee designated by the organiser for monitoring the safety measures will check for compliance with the foregoing exhibition stand construction regulations before and during set-up, as well as during the event. Should this not be the case, the organiser shall be entitled to carry out the corresponding modifications at the exhibitor's expense or to have them removed at the exhibitor's expense, should the exhibitor not take corrective action immediately.

#### 4.3 Construction heights

There may be structural restrictions depending on the respective hall:

Hall	Building height	LE of hall signs	LE of lamps
Entrance East	2.80 – 6.00 m	2.80 m	–
Atrium	10.00 m	–	–
1 Groundfloor	3.00 – 6.00 m	7.50 m	13.40 m
1 Gallery	3.00 – 6.00 m	3.00 m	7.50 m
2 (C2)	6.00 m	–	9.90 m
3, 4 and 7, 8, 9	3.50 – 6.00 m	7.50 m	9.50 m
5, 6	2.50 – 6.00 m	7.50 m	9.50 m

LE = Lower edge

All measurements must be checked on-site.

No permits are required for a construction height up to 3.0 m below the gallery in hall 1. In the other areas and halls, a construction height up to 3.5 m is possible without approval. Deviations from this require prior written approval of LMS, whereby the exhibitor must always guarantee – and, where applicable, take the required actions – to ensure that the effectiveness of the sprinkler installations in the hall roof areas is not impaired. Even if exceeding the construction height is approved, the design of the additional surfaces facing the respective neighbouring stand must be neutral. Attaching advertising texts or logos requires the prior express written approval of the organiser and the respective neighbour. Refer also to section 4.7.8.

In the open-air spaces, the permitted construction and utilisation height is determined solely according to the specific individual case according to the written instructions of LMS based on the sketches submitted by the exhibitor. It is currently 50 m.

#### 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

##### 4.4.1 Brandschutz

Die Hallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Siehe auch Punkt 3.1.4.

Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, etc. und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zu gebaut bzw. verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen und Lüftungsgeräten.

##### 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie Polystyrol – Hartschaum (Styropor) oder ähnliche, dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entspr. EN 13501-1 mindestens Klasse Cfl-s1, d.h. schwer entflammbar sein. Dies muss durch ein am Stand bereitgehaltenes Prüfzeugnis bestätigt werden.

Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechende Dekoration zu entfernen bzw. auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern der Aussteller nicht umgehend Abhilfe schafft.

In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Bodenbeläge müssen DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, Klasse Cfl-s1 entsprechen, fachgerecht verklebt und fugendicht verlegt sein. Bodenbeläge nicht gemäß DIN 4102 der Brandklasse B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 dürfen nicht als Wandverkleidung genutzt werden.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Der Einsatz von Kunststoffmaterialien (Kabelbinder, Gurte aus Kunststoffgewebe etc.) zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

##### 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung der LMS ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, Elektro- oder Hybridantrieb sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert und drucklos sein. Siehe Punkt 5.7 wegen des Druckbehälters (siehe auch 4.2.2 und 5.6).

##### 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe und Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

##### 4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der LMS abzustimmen.

##### 4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballonen in den Hallen und im Freigelände muss von der LMS genehmigt werden.

#### 4.4 Fire protection and safety regulations

##### 4.4.1 Fire protection

*The halls are equipped with fire detection and extinguishing systems. Refer also to section 3.1.4.*

*Safety equipment such as fire extinguishers, fire detectors, hydrants etc. and signs pointing out the location of safety equipment must not be closed off or covered. The same holds true of distribution boxes of electrical and telephone connections and ventilation units.*

##### 4.4.1.1 Stand construction and decoration materials

*It is prohibited to use highly inflammable materials, materials which drip when burning, produce a lot of smoke or form toxic gases, e.g. rigid polystyrene foam or similar.*

*For safety reasons, load-bearing structural elements may in certain cases be required to satisfy certain specific requirements (e.g. non-flammability).*

*Decoration materials shall at least comply with Section B1 of DIN 4102 or shall comply with EN 13501-1 and belong to at least Class Cfl-s1, i.e. flame-resistant. This must be confirmed by a test certificate kept ready at the stand.*

*Should this not be the case, the organiser shall be entitled to remove the corresponding decoration at the exhibitor's expense or to have it removed at the exhibitor's expense, should the exhibitor not take corrective action immediately.*

*In certain areas normally flammable decoration materials may be used, provided that the mode of their installation provides adequate protection against catching fire.*

*Ground coverings must conform to DIN 4102 B1 or EN 13501-1, Class Cfl-s1, and be properly glued and laid with caulked joints. Ground coverings that do not conform to DIN 4102 of fire class B1 or EN 13501-1, CLASS CFL-S1, must not be used as wall coverings.*

*The use of deciduous and/or coniferous trees is permitted only if they have moist, potted roots. As a rule, these requirements are not met by materials such as bamboo, reeds, hay, straw, mulch or peat. Using plastic materials (cable ties, belts made of plastic fabric etc.) to fasten statically loaded parts is not permitted.*

##### 4.4.1.2 Exhibition of motor vehicles

*Vehicles with combustion engines may be exhibited in the halls only with approval by LMS. The tank contents of the vehicles must be reduced to a level required for driving into/out of the hall (the fuel gauge must be active). The fuel tank should be securely closed if possible. Depending on the event and the location further safety measures may be required, e.g. inerting of the fuel tank, disconnection of batteries or provision of guards.*

*In the case of vehicles with alternative, electric or hybrid drives, the batteries must be disconnected from the drives via safety switches (main switch). In the case of gas-powered engines the pressure tank must be emptied and pressureless. See section 5.7 concerning pressure vessels (see also 4.2.2 and 5.6).*

##### 4.4.1.3 Explosion hazard substances and ammunition

*Explosion hazard substances are subject to the German Explosives Act (Sprengstoffgesetz) and may not be exhibited. The same applies to ammunition as defined in the Weapons Act (Waffengesetz).*

##### 4.4.1.4 Pyrotechnical displays

*Pyrotechnical displays are subject to authorisation and must be co-ordinated with LMS.*

##### 4.4.1.5 Balloons

*The use of balloons filled with safety gas in the halls and the open-air spaces is subject to approval by LMS.*

Gemäß § 16 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung ist es im Freigelände aufgrund des Flughafenschutzbereichs verboten, Drachen oder Schirmdrachen steigen zu lassen. Fesselballone oder sonstige Ballone, sowie Flugmodelle aller Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Referats Luftfahrt des Innenministeriums Baden-Württemberg (Punkt 6.4) und der LMS aufgelassen bzw., betrieben werden. Siehe auch Punkt 5.10.3, Laseranlagen.

#### 4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LMS.

#### 4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen und Hazern ist zwingend mit der LMS abzustimmen. Eine Genehmigung der LMS ist zum Betrieb notwendig.

#### 4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher, Rauchverbot

In den Hallen und somit auch in den Ständen besteht Rauchverbot.

#### 4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen nur Wertstoff- und Reststoffbehälter mit geschlossenem Deckel aus nichtbrennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zur Entsorgung bereitzustellen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Leicht brennbare Stoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen sind in verschlossenen, nichtbrennbaren Behältern unterzubringen.

#### 4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

#### 4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen baldmöglichst vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich beim Brandschutzbeauftragten der LMS beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt die LMS mit dem Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit vorzuhalten. Funktionsdemonstrationen von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die LMS.

#### 4.4.1.12 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen, in und um den Hallen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich selbst oder durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen, bzw. der Entsorgung zuzuführen. Die LMS ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

#### 4.4.1.13 Feuerlöscher

Die Ausstattung des Standes mit Feuerlöschern hat in Verantwortung des Ausstellers aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung nach Maßgabe der BGR 133 zu erfolgen. Die in der Halle installierten Feuerlöscher dürfen bei der Bemessung nicht berücksichtigt werden. Bei Ausstellungsständen mit erhöhter Brandlast ist eine gesonderte Berechnung nach BGR 133 und Anhang 2 Pkt. 2.2 ArbStättV durchzuführen. Wenn ein geeigneter, den Vorschriften entsprechender Feuerlöscher am Stand bereit gehalten werden muss, ist auf den Standort des Feuerlöschers entsprechend den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 hinzuweisen.

#### 4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein.

*In accordance with § 16, Paragraph 2 of the German Air Traffic Ordinance, it shall not be permitted to fly kites or umbrella kites in the open-air spaces on account of the airport protection area. Captive balloons or other balloons, as well as all kinds of model aircraft may only be opened and operated with the written permission of the Aviation Department of the Baden-Württemberg Ministry of the Interior (section 6.4) and LMS. Refer also to section 5.10.3 "Laser systems".*

#### 4.4.1.6 Flying objects

*As a rule, the use of flying objects in the halls and the open-air spaces is not permitted. Exceptions are subject to written approval by LMS.*

#### 4.4.1.7 Artificial mist/smoke

*Operation of artificial mist/smoke machines and hazers must be cleared with LMS. A permit from LMS is required for operation.*

#### 4.4.1.8 Ashbins, ashtrays, smoking ban

*There is a smoking ban in the halls and thus in the stands.*

#### 4.4.1.9 Refuse, recyclables, waste containers

*Only bins for waste and recyclable materials with closed covers made of non-flammable materials may be located in the stands. These containers located in stands must be set out for emptying regularly, but no later than each evening after closing time. In the event of accumulation of larger quantities of inflammable materials, disposal is to be effected several times a day. Easily combustible materials such as wood shavings, wood residue, sawdust etc. must be stored in closed, non-combustible containers.*

#### 4.4.1.10 Spray guns, solvents

*Neither the use of spray guns nor that of substances and paints containing solvents is permitted.*

#### 4.4.1.11 Abrasive cutting and work using naked flame

*For any use of welding, cutting, soldering, thawing or abrasive cutting equipment, notification shall be provided as soon as possible before work begins, and written application shall be made to the Fire Safety Officer of LMS. LMS shall be responsible for the issuing of permits for such work. The adjacent area must be adequately protected from danger during such work. Fire extinguishing material shall be kept in readiness in the immediate vicinity. Functional demonstrations of welding, cutting, soldering, thawing or abrasive cutting require a special permit from LMS.*

#### 4.4.1.12 Empty packaging materials

*Storage of empty packaging of any kind in the stands or in and around the halls is not permitted. Any empty packaging must be disposed of immediately or transported, by the exhibitor or by the appointed forwarding companies, to the appropriate storage facility for empty packaging. LMS is entitled to remove at the expense and risk of the exhibitor any empty containers and packaging stored on the stand in violation of the regulations.*

#### 4.4.1.13 Fire extinguishers

*The exhibitor shall be responsible for equipping the stand with fire extinguishers due to individual risk assessment and in accordance with the requirements of BGR 133. The fire extinguishers installed in the hall must not be taken into account for the assessment. For exhibition stands with increased fire load, a separate calculation must be carried out in accordance with the accident prevention regulations BGR 133 and Annex 2, Section 2.2 of the German Workplace Ordinance. If a suitable fire extinguisher that conforms to regulations must be kept ready at the stand, the position of the extinguisher in the stand must be clearly displayed according to the accident prevention regulations BGV A8.*

#### 4.4.2 Stand roofing

*The tops of all stands must in all cases be open, in order not to impair protection by the sprinkler system.*

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m<sup>2</sup> geschlossen sind.

Sprinkleraugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m<sup>2</sup> Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder werden addiert, wenn der Abstand zwischen den Feldern kleiner als 50% der projektierten Fläche ist. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2). Sprinkleraugliche Decken sind im unteren Drittel des Gesamtabstandes vom Hallensprinkler (Hallendecke) zum Boden anzubringen.

Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen mit mehr als 30 m<sup>2</sup> kann verzichtet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Metallraster- oder Metallgitterdecken, mit einem Öffnungsmaß von mindestens 1 x 1cm. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten beträgt die horizontale Öffnungsfläche mindestens 50 %.
- Textile Deckenbespannungen, die DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 entsprechen und vom VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen sind. Ist eine Sprinklerung in Ständen bis 100 m<sup>2</sup> aus technischen Gründen nicht möglich, kann eine Kompensation durch eine mobile Brandmeldeanlage(BMA) erfolgen, weiterhin ist gemäß der Vorgabe der Genehmigung ein zusätzliches geeignetes Kleinlöschgerät für den Soforteinsatz bereitzustellen. Bei Ständen über 100 m<sup>2</sup> ist zusätzlich zu dieser BMA und dem Kleinlöschgerät eine Sprinkleranlage einzubauen. Die gesamte Standbesatzung muss in den Umgang mit der BMA und dem Kleinlöschgerät vom Aussteller / Veranstalter eingewiesen sein. Außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist eine Brandwache der LMS zu bestellen. Diese Einzelfallentscheidung obliegt der LMS.

Die Nachweise

- DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1, Prüfbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT)
- Genehmigung durch VdS als Sprinklerauglicher Stoff oder Prüfung nach EN20811 und EN29865 sind vorzulegen (siehe auch Punkt 4.9.2).

Standabdeckungen sind generell mindestens schwer entflammbar (DIN 4102 B1 oder EN 13501-1) auszuführen.

#### 4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden, Überkopferverglasungen mit Mineralglas müssen in VSG ausgeführt sein.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe deutlich wahrnehmbar zu markieren. Verglasungen in Brüstungen und Geländern müssen nach TRAV ausgeführt sein, Nachweise sind am Stand bereitzuhalten. Bei Verwendung von Überkopferverglasungen und Verbundsicherheitsglas ist bei nicht geregelten Bauarten die Zustimmung im Einzelfall nach §21 Abs. 1 Nr. 2 LBO Baden Württemberg beim Landesgewerbeamt einzuholen und bei der Abnahme vorzulegen. Für Konstruktionen aus Glas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) ist das bei der Abteilung Technische Veranstaltungsbetreuung erhältliche „Merkblatt zum Einsatz von Glas / Acrylglas im Messebau“ zu beachten.

#### 4.4.4 Aufenthaltsräume und Zuschauerräume

Alle Aufenthaltsräume (Besprechungs-, Büro, Personal-, Referentenräume, etc.), die allseits umschlossen sind, auch solche die nach oben offen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten.

In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Zuschauerräume ab 200 Personen müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen.

Tops are to be considered open if not more than 50 % of the surface is closed, related to the individual square metre.

Ceilings that are suitable for sprinklers with a mesh size of at least 2 x 4 mm or 3 x 3 mm are permitted up to a panel area of 30 m<sup>2</sup>. Individual fields are added if the distance between the fields is less than 50 % of the projected area. Tarpaulins must be guyed out horizontally and with only one layer. Avoid sagging tarpaulins (for two-storey structures, refer also to section 4.9.2) Ceilings that are suitable for sprinklers must be attached in the bottom third of the overall distance from the hall sprinkler (hall ceiling) to the floor.

For stand coverings with an area greater than 30 m<sup>2</sup>, the sprinkler installation can be omitted if one of the following prerequisites is met:

- Metal modular or grid ceilings with an opening dimension of at least 1 x 1cm. Taking into account the light fittings and other installations, the horizontal opening area is at least 50 %.
- Textile stretch ceilings that conform to DIN 4102 B1 or EN 13501-1, CLASS CFL-S1 and have been approved by the German Authority for Safety and Security (VdS) for horizontal installation below sprinkler levels. If a sprinkler system is not possible for technical reasons in stands up to 100 m<sup>2</sup>, a mobile fire detector system may be used for compensation; furthermore, as stipulated by the permit, an additional suitable small fire extinguisher must be provided for immediate use. For stands over 100 m<sup>2</sup>, in addition to this fire detector system and the small extinguisher, a sprinkler installation is required. All stand personnel must be trained in handling the fire detector system and the small extinguisher by the exhibitor/organiser. Outside of the opening times of the event, a fire guard must be appointed by LMS. The decision is made on a case-by-case basis by LMS.

The following certifications:

- DIN 4102 B1 or EN 13501-1, CLASS CFL-S1, examination report of the German Institute of Building Technology (DIBT)
- Approval by VdS as material suitable for sprinklers or test according to EN20811 and EN29865 must be submitted (refer also to section 4.9.2).

The design of stand coverings must generally be at least flame-resistant (DIN 4102 B1 or EN 13501-1).

#### 4.4.3 Glass and acrylic glass

Only safety glass suited to the relevant application and purpose may be used; overhead glazing with mineral glass must be executed using laminated safety glass.

Edges of panes/sheets of glass must be machined or protected in such a way as to eliminate risk of injury. Building elements comprising only glass shall be marked in a way that is clearly visible at eye level. Glazing in balustrades and railings must be executed in accordance with TRAV (Technical Guidelines for Crashproof Glazing) and corresponding proof must be kept at the stand. When using overhead glazing and laminated safety glass, for non-regulated types of construction, individual permission must be obtained from the state „Landesgewerbeamt“ in accordance with §21 Paragraph 1 No. 2 LBO Baden Württemberg and shown at acceptance. For structures made of glass (floors, balustrades, facades or ceilings), it is mandatory to observe the „Leaflet on Use of Glass/Acrylic Glass in Stand Construction“ from the Department Technical Event Service.

#### 4.4.4 Common rooms and auditoriums

All common rooms that are enclosed on all sides (conference rooms, offices, staff rooms, holding rooms etc.) as well as such rooms that are open at the top (closed rooms) and that are separated visually and acoustically from the Hall must be equipped with a visual and acoustic warning system to ensure that alarm signals can be relayed to the stand at any time.

Alternative measures may be approved in exceptional cases.

Auditoriums with a capacity of more than 200 persons must have at least two exits leading directly to aisles in the halls. These exits must be placed as far as possible from one another.

Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die LMS, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

#### 4.5 Ausgänge, Rettungswege und Türen

##### 4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Rettungsweg darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen aus Aufenthaltsräumen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m<sup>2</sup>: 1 Rettungsweg, 0,9 m breit
- über 100 m<sup>2</sup> und bis 200 m<sup>2</sup>: 2 Rettungswege, je 0,9 m breit
- über 200 m<sup>2</sup> und unter 400 m<sup>2</sup>: 2 Rettungswege, je 1,2 m breit

Die Rettungswege sind nach BGV A8 zu kennzeichnen.

##### 4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in den Räumen müssen die Türen jederzeit von innen leicht ohne Hilfsmittel und in voller Breite geöffnet werden können.

#### 4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Treppen und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Die VStättVO §11 ist zu beachten. Für ein Podest ist auf Verlangen des Veranstalters ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Tabelle 1, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m<sup>2</sup> ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften BGV D36, Treppen DIN 18065 und BGI 561 entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVo §11, Absatz 2), (siehe 4.9.6). Für ortsfeste Arbeitsbühnen gilt DIN 31003, entsprechende Horizontallast siehe 4.9.3.

#### 4.7 Standgestaltung

##### 4.7.1 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

##### 4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller, Veranstalter und Messebauer ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, wie Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. zu informieren. In allen Hallen ist im Büro „Hallenmeister“ ein Ansprechpartner zu finden.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

##### 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen und Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung

Auditoriums require a special permit from LMS if they have a capacity greater than 200 (refer to section 4.2.1).

#### 4.5 Exits, escape routes and doors

##### 4.5.1 Exits and escape routes

The distance between any point in an exhibit space display area and an escape route may not exceed 20 m in a walking line. Common rooms with more than 100 m<sup>2</sup> floor area must have at least two separate exits to escape routes at opposite ends of the room.

The number and clear width of escape routes from common rooms (exits, stairs, corridors) provided must be at least as follows:

- up to 100 m<sup>2</sup>: 1 escape route, 0.9 m wide
- between 100 m<sup>2</sup> and 200 m<sup>2</sup>: 2 escape routes, each 0.9 m wide
- between 200 m<sup>2</sup> and 400 m<sup>2</sup>: 2 escape routes, each 1.2 m wide

The escape routes are to be marked in accordance with BGV A8.

##### 4.5.2 Doors

It is not permitted to use swing doors, revolving doors, doors with coded locks, sliding doors or any other restrictions to access in escape routes.

Doors must open in the escape direction and must have no thresholds. Whenever anyone is in the rooms, the doors must be able to be opened easily, without tools, from the inside and in their full width at all times.

#### 4.6 Platforms, ladders, ramps, stairs and catwalks

Areas accessible to general pedestrian circulation and bordering directly on areas lying over 0.20 metres lower shall be surrounded by balustrades. These must have a height of at least 1.10 metre. At least a top, middle and bottom railing must be provided. Observe §11 of the German Regulations on Places of Assembly (Versammlungstättenverordnung). Evidence of structural soundness must be provided for platforms at the request of the organiser. Depending on usage, floor load must have a load capacity in accordance with DIN1055, table 1, [cat. C1] and be capable of withstanding at least 3.0 kN/m<sup>2</sup>. Platforms accessible by one step only are not to be higher than 0.20 m. Ladders, stairs and catwalks must conform to the accident prevention regulations BGV D36; stairs must conform to DIN 18065 and BGI 561. The spacing between the individual railings may not exceed 0.12 m in any given direction (MVStättVo §11, section 2), (see 4.9.6). Stationary work platforms must conform to DIN 31003. For corresponding horizontal load, see 4.9.3.

#### 4.7 Stand design

##### 4.7.1 Barrier-free construction

Due attention should be given to inclusive, barrier-free design when building stands. Handicapped persons too should be able to access and use the stands and the facilities on them without requiring assistance.

##### 4.7.2 Verification of area rented

The area rented is marked out by the organiser. Every exhibitor, organiser and stand builder is required to obtain information on site about stand location, dimensions and any installations such as fire detectors, routing of the supply ducts, ventilation systems etc. In all halls, a contact person is available in the "hall inspector" office.

Stand boundaries must be strictly observed.

##### 4.7.3 Alteration of building substance

Hall substance and technical equipment must not be damaged, soiled or altered in any way, e.g. by drilling or the use of nails or screws. Nor is painting, papering or the use of glue permitted.

Neither hall substance nor equipment may be exposed to any load from stand superstructures or exhibits. Hall pillars and supports may be utilised within stands, provided that no damage is caused and that the

derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe mit einem Sicherheitsabstand von mind. 5cm umbaut werden. Die Hallenstützen sind mit einem Brandschutzanstrich versehen und dürfen aus diesem Grund keinesfalls beklebt oder gestrichen werden. Bohrungen in den Hallenböden sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LMS. Generell können derartige Bohrungen nur durch den Servicepartner der LMS gemäß §7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen durchgeführt werden.

#### 4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Teppichboden und andere Fußbodenbeläge müssen DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 entsprechen und an den Kanten zur Fixierung verklebt sein.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Als geeignetes Klebeband empfiehlt die LMS zum Beispiel PEKA 632. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden mit Ausnahme von Kantenfixierungen mit rückstandslos entfernbarem Klebeband.

Versorgungskanäle sind nur zur Installation durch den Servicepartner der LMS vorgesehen. Sollten Aussteller oder Messebauer im Versorgungskanal verlegen müssen, ist dies nur nach Genehmigung durch den Hallenmeister möglich.

#### 4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Sämtliche Abhängungen, sowohl von der Hallendecke als auch von aufgeständerten Traversensystemen (Ground Support) und sonstigen Konstruktionen, sind nach BGV C1 auszuführen.

Die Bereitstellung und Abhängung von Befestigungspunkten, sowie deren Veränderungen werden nur von den zuständigen Servicefirmen der LMS durchgeführt. Dies betrifft auch Änderungen dieser Konstruktionen. Der Bestellung (Vordruck in den Serviceunterlagen) sind Pläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Befestigungspunkte einschließlich der Höhenangabe ersichtlich ist. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Abhängepunkte ist zu beachten (siehe auch Punkt 3.1). Bei komplexen Systemen muss ein sog. Lastenplan eingereicht werden, der neben Angabe entsprechender Gewichtsverteilung der Gesamtlast auch alle Einzel- u. Streckenlasten abbildet. Auf Verlangen kann jedoch, eine separate (prüffähige) statische Berechnung (inkl. exakter Lastverteilung, dokumentierten Gewichtsannahmen, detaillierten Konstruktionszeichnungen etc.) eingefordert werden. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, bzw. Bestellers. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur innerhalb der Standgrenzen befinden. Ende jedes Befestigungspunktes (Übergabepunkt) ist ein zugelassener Stahl-O-Ring. Die Verwendung von Hebezeugen (z. Bsp. Kettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit dem zuständigen Servicepartner der LMS abzustimmen. Leitfähige Teile (stehend wie auch gehangen) sind durch zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen. Siehe auch 5.3 Elektroinstallationen.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die BGV A1 (Grundsätze der Prävention), BGV C1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung), die BGV D8 (Winden-, Hub- und Zugeräte) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu beachten (s. a. VPLT.SR 1.0, „Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen“). Grundsätzlich sind keine Abhängungen von Gegenständen, die mit dem Boden verbunden sind, zulässig. Der Mindestabstand für Abhängungen zum am Boden stehenden Gegenständen, bzw. Standbauten beträgt 50 cm in der Höhe. Die maximale Höhe für Hängepunkte beträgt in

Halle 1: außerhalb dem Bereich der Galerie 12,00 m  
Halle 3 – 9: 8,90 m.  
In Teilbereichen andere Höhen auf Anfrage möglich!  
Halle 2: 8,50 m.

Abhängungen in Halle 1, 5 und 6 sind an der Galeriekante bzw. den Treppen mit einem Mindestabstand von 1,5m von dieser möglich. Weitere Informationen, sowie Informationen zu Verbindungsmitteln und Materialien entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für Abhängungen von der Hallendecke“ das Sie beim Servicepartner der LMS (vgl. 6.4) erhalten. Sollte es aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich sein, Abhängungen von Vorveranstaltungen zu entfernen oder

permitted height is not exceeded, with a minimum safety distance of 5 cm. The hall pillars are coated with fire retardant paint. Therefore, nothing may ever be taped, glued or painted onto them. Drilling holes in the hall floors is not permitted. Exceptions shall require the prior written permission of LMS. Generally, such holes may be drilled only by the service partner of LMS according to §7 of the General Exhibiting Conditions of LMS.

#### 4.7.4 Hall floors

Any carpets or other floor coverings are to be laid so as not to cause any accidents and may not extend beyond stand boundaries. Carpets and other floor coverings must conform to DIN 4102 B1 or EN 13501-1, CLASS CFL-S1 and be secured by taping them down at the edges.

All materials used must subsequently be removed without trace. As a suitable adhesive tape, LMS recommends (for example) PEKA 632. Substances such as oil, grease, paint and the like must be removed from the floor immediately. The floor of the hall must not be painted, taped or glued except for edges secured using residue-free adhesive tape.

Supply ducts are provided only for installation by the service partner of LMS. If exhibitors or stand builders must route anything through the supply duct, this may be done only upon approval by the hall inspector.

#### 4.7.5 Suspension of objects from hall ceilings

All items and facilities, whether suspended from hall ceilings or via ground support systems, and other constructions must comply with the provisions set out in the relevant German ordinance BGV C1.

The provision and suspension of fastening points, and their modification, are carried out by the responsible service companies of LMS only. This also pertains to modifications of these constructions. The order (pre-printed form in the service documents) must be accompanied plans specifying the desired placement of the fastening points, including specification of the height. The maximum load of the provided suspension points must be observed (refer also to section 3.1). A so-called load plan must be submitted in the case of complex systems. This load plan must show the relevant weight distribution of the overall load and all single and line loads. On request, however, a separate (verifiable) static calculation (including the exact load distribution, documented weight assumptions, detailed design drawings, etc.) may be requested. Any costs incurred must be paid by the exhibitor or customer. The suspended construction must be within the stand boundaries. The end of every fastening point (transfer point) is an approved steel O-ring. The use of lifting gear (such as chain blocks or motorised chain hoists) must always be co-ordinated with the respective service partner of LMS. Electrically conducting components (either standing or suspended) are to be included in precautions against indirect contact (stand earthing) by additional potential equalisation. See also 5.3. Electrical installations.

With regard to the attachment of the suspended objects, the relevant safety regulations and, in particular, BGV A1 (Basics of Prevention), BGV C1 (BG-Regulation for Staging and Production Facilities for the Entertainment Industry), the BGV D8 (Winches, Lifting and Pulling Tools) and the German Regulations on Places of Assembly (Versammlungsstättenverordnung) must be observed (refer also to VPLT.SR 1.0, „Provision and Use of Truss Systems“ of the Professional Lighting and Sound Association of Germany). Suspension of objects connected to the floor is normally not permitted. The minimum clearance height between suspensions and items standing on the floor respectively stand structures is 50 cm. The maximum height for suspension points is as follows:

Hall 1: outside of the gallery area 12.00 m  
Halls 3 – 9: 8.90 m  
Other maximum heights available on request!  
Hall 2: 8.50 m

Ceiling suspensions are possible in Halls 1, 5 and 6 on the edge of the gallery or the stairs with a minimum clearance of 1.5m. For additional information and information about connecting equipment and materials, refer to the „Data Sheet for Suspensions from the Hall Ceiling“, which is available from the service partner of LMS (refer to 6.4). If, for technical or organisational reasons, it is not possible to remove ceiling suspensions from previous events or to install suspension points for the

ist es nicht möglich, Abhängepunkte für die Folgeveranstaltung rechtzeitig herzustellen, so muss der Aussteller oder Messebauer hinnehmen, dass nicht ihn betreffende Abhängepunkte über seinem Stand hängen.

#### 4.7.6 Standbegrenzungswände

Trennwände können bei der LMS bestellt werden.

Eigene Trennwände dürfen nur mit schwer entflammbarem Material nach DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 bespannt oder tapeziert werden. Siehe auch Punkt 4.4.1.1.

#### 4.7.7 Werbemittel und Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe (siehe Ziffer 4.3) nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende Werbemittel sowie akustische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messe-eigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

Die Lautstärke darf die Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV an der Standgrenze nicht überschreiten. DIN 15905-5 ist zu beachten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Ausnahmen können vom Veranstalter genehmigt werden.

#### 4.7.8 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Die Stände müssen dem Gesamterscheinungsbild und Gesamtplan der jeweiligen Ausstellung angepasst sein. Minimalanforderungen an die Standgestaltung ist die Anbringung einer Blende mit dem Namen des ausstellenden Unternehmens bzw. Produkts, sowie Fußbodenbelag und Standwände, sofern nicht der Veranstalter aus Designgründen eine anderweitige Standgestaltung genehmigt. Der Veranstalter behält sich außerdem vor bei einzelnen Veranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben. Geräte bzw. Vorführungen sind so anzuordnen, dass der Besucherverkehr in den Gängen nicht behindert oder gefährdet wird. Vor Aktionsflächen ist außerhalb der Verkehrswege zusätzlich ausreichend Stauraum zu schaffen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufgelockert werden.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral hell und vollflächig geschlossen zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,5 m neutral zu gestalten oder zum Nachbarstand 1 m einzurücken. Auf die Einhaltung der Nachbarschaftszone kann verzichtet werden, wenn die betroffenen Standnachbarn ihre schriftliche Zustimmung geben.

#### 4.8 Freigelände

Es gelten die Richtlinien für den Hallenbereich, sofern sie sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch im Freigelände. Bei der Aufstellung baulicher Anlagen und Geräte (Werbeanlagen, etc.) ist durch die LMS zu prüfen, ob eine Zustimmung gemäß § 15 i.V.m. § 12 Luftverkehrsgesetz erforderlich ist. Die Genehmigung ist beim zuständigen Innenministerium Referat Luftverkehr, dem Baurechtsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen und der LMS 8 Wochen vor Aufbaubeginn zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplanausschnitt mit Einzeichnung der baulichen Anlage und die notwendigen Unterlagen wie in Punkt 4.2.1 genannt beizufügen. Des Weiteren sind Angaben über Geländehöhe am Standort der baulichen Anlage in m. ü. NN und die höchste Höhe der baulichen Anlage in m. ü. Grund sowie der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus der baulichen Anlage mitzuteilen. Verankerungen von Werbekörpern, allen flächigen Baukörpern und Anlagen sind wegen der Windgefahr erforderlich. Bauliche Anlagen müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauort oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Für Blitzschutzanlagen muss eine durch einen vom VdS

subsequent event in good time, the exhibitor or stand builder must accept the presence of irrelevant suspension points above its stand.

#### 4.7.6 Stand boundary partitions

Partitions can be ordered from LMS.

If the exhibitor provides its own partitions, these must be covered or hung with flame-resistant material according to DIN 4102 B1 or EN 13501-1, CLASS CFL-S1. Refer also to section 4.4.1.1.

#### 4.7.7 Advertising materials and presentations

Marking of stands and exhibits, company and brand logos shall not exceed the specified and/or authorised structural height (see section 4.3). The whole should make an appealing impression.

Presentations, slowly moving visual advertising and acoustic advertising, and sound reproduction are permitted, provided that these cause no nuisance to neighbours, create no jams in the aisles, and do not drown out announcements on the Fair's public address system in the halls.

The volume at the stand boundary must not exceed that specified in the German Occupational Health and Safety Ordinance on Noise and Vibration. Observe DIN 15905-5.

Distribution of printed matter and circulation of advertising material is permitted only on the stand space itself. Exceptions may be approved by the organisers.

#### 4.7.8 Stand appearance

The exhibitor is responsible for stand design. Typical exhibition criteria of the relevant event are to be complied with.

The stands shall be adapted to the overall appearance and overall plan of the respective exhibition. The minimum stand design requirements shall be an affixed fascia indicating the exhibitor's name and/or product, floor covering and stand walls, unless the organiser approves another stand design due to design reasons. Furthermore, the organiser shall reserve the right to prescribe a general framework for construction for individual events in the Special Exhibiting Conditions. Devices and demonstrations shall be arranged such that visitor traffic in the aisles is not impaired. In addition, in front of action areas, sufficient storage space must be created outside of traffic areas. Walls adjoining visitor aisles should be given variety by the inclusion of showcases, niches, displays, etc.

The rear sides of stands adjoining neighbouring stands are to be kept neutrally bright and completely enclosed in order to avoid impairing the appearance of the neighbouring stand. Stand structures bordering on neighbouring stands are to be neutral in appearance above a height of 2.5 m or must have a distance of 1 m from the neighbouring stand. Observance of the neighbouring zone does not apply if the respective stand neighbours provide written consent.

#### 4.8 Open-air spaces

The Guidelines for indoor areas also apply to the open-air spaces, insofar as they are logically applicable to open-air spaces. When setting up structural installations and equipment (advertising structures, etc.), LMS must check whether approval is required in accordance with § 15 in conjunction with § 12 of the German Civil Aviation Law. The application for the permit must be submitted to the responsible Aviation Department of the Ministry of the Interior, to the Office for Building Regulations of the City of Leinfelden-Echterdingen and to LMS 8 weeks before the beginning of set-up. The application must include a partial site map with the structural installation drawn in and the necessary documents as described in 4.2.1. Furthermore, the ground elevation at the site of the structural installation (in metres above sea level) and the highest height of the structural installation (in metres above ground level) must be specified, as must the time of set-up and dismantling of the structural installation. Due to the danger of wind, anchorage is required for advertising signs, banners etc. and all flat structures and installations. When lightning can easily strike structural installations in the open-air area or cause severe harm depending on position, building location or

anerkannten Sachverständigen durchgeführte Prüfung nachgewiesen werden. Der Prüfbericht ist vorzuhalten. Ist wirksamer technischer Blitzschutz nicht zu gewährleisten, so ist bei Gewitter das Außengelände zu räumen.

#### 4.8.1 Aufbau

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren. Versorgungsleitungen, Fundamente, Verteilerkästen usw. müssen jederzeit zugänglich sein. Die Standgrenzen sind einzuhalten. Bohrungen oder Verankerungen im Boden des Freigeländes sind untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LMS, die diese von der Stellung einer Kaution für die Kosten der Beseitigung abhängig macht.

#### 4.8.2 Abbau

Die Ausstellungsflächen müssen im ursprünglichen Zustand der LMS übergeben werden. Alle Einbauten, wie eingerammte Pfähle, Leitungen, etc. sind zu entfernen. Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge Beschädigungen oder bauliche Veränderungen durch den Aussteller, Veranstalter oder dessen Beauftragten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### 4.9 Zweigeschossige Bauweise

#### 4.9.1 Bauanfrage

Eine mehrgeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Anfrage und die dafür notwendigen Versorgungsanschlüsse sind bei der Anmeldung bereits erforderlich.

Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Der Antrag ist bis zu dem im Anmeldeformular genannten Termin an die LMS zu senden. Siehe auch 4.2.1.

#### 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die lichten Höhen von Innenräumen bei mehrgeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Siehe auch Punkt 4.4.2 und 4.7.1.

#### 4.9.3 Nutzlasten und Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines mehrgeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]:  $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ .

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]:  $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ .

Treppen und Podeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]:  $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$  ausgelegt sein.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von  $H = q_k/20$  ( $q_k$  = lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von  $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$  in Holmhöhe anzusetzen.

Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine horizontale Ersatzflächenlast von  $0,125 \text{ kN/m}^2$  anzusetzen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauere Nachweis zu führen.

Für Sonderkonstruktionen ist die DIN 1055 anzuwenden. Grundsätzlich ist die VStättVo bei der Planung zu berücksichtigen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. Bsp. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1. Hallendaten).

use, lightning protection systems must be provided that are continuously effective. For lightning protection systems, proof of inspection carried out by an expert recognised by the German Authority for Safety and Security (VdS) is required. The inspection report shall be kept available. Should it not be possible to ensure effective technical lightning protection, the outdoor area must be evacuated in the event of a storm.

#### 4.8.1 Set-up

The rented area shall be marked by the organiser. Each exhibitor is obligated to obtain information onsite regarding position, dimensions and any installations. Supply lines, foundations, distributor boxes etc. must be accessible at all times. Stand boundaries must be observed. Drilled holes or anchorages in the ground of the open-air spaces are prohibited. Exceptions shall require the prior written approval of LMS, who requires payment of a deposit for the costs of removal.

#### 4.8.2 Dismantling

The exhibit spaces must be returned to LMS in their original condition. All installations such as driven piles, pipelines, etc. must be removed. Costs for repairing damage caused by damage or structural modifications by the exhibitor, organiser or agents shall be billed to the originator.

### 4.9 Two-storey structures

#### 4.9.1 Application

Multi-storey construction is permitted with the approval of the organiser only. The enquiry, with specification of the necessary supply connections, must be submitted along with the registration.

The approval also depends on the planned position in the hall and the associated floor space. The application must be sent to LMS (see addresses in 6.4) by the deadline specified on the registration form. Refer also to 4.2.1.

#### 4.9.2 Regulations on building over stand area, safety gaps and height of rooms in stands

Interior rooms in multi-storey structures must have a clear height of at least 2.30 m on the ground floor and upper floor. Refer also to section 4.4.2 and 4.7.1.

#### 4.9.3 Working loads and acceptable loads

Assumption of the following vertical loads is specified in DIN 1055-3 Table 1 [Cat. C] for the upper floor of a multi-storey stand in an exhibition hall:

Restricted usage by visitors or stand personnel for discussions and customer service, i.e. furniture with tables and chairs arranged freely or in partitioned off meeting offices, requires a load [Cat. C1]:  $q_k = 3.0 \text{ kN/m}^2$ .

Unrestricted usage as a freely accessible exhibition area and meeting point or sales area without or with dense seating requires a load [from Cat. C3]:  $q_k = 5.0 \text{ kN/m}^2$ .

Stairs and platforms must always be designed for a load [Cat. T2]:  $q_k = 5.0 \text{ kN/m}^2$ .

To achieve sufficient longitudinal and traverse stability for two-storey exhibition stands or galleries, a horizontal load of  $H = q_k/20$  ( $q_k$  = vertical load) must be applied at the uppermost ground level. For balustrades and stairs a horizontal load [Cat. C] of  $q_k = 1.0 \text{ kN/m}$  must be applied at beam height in accordance with DIN 1055-3, Table 7.

For the stability of stand structures a horizontal replacement area load of  $0.125 \text{ kN/m}^2$  must be applied to achieve sufficient safety against overturning and sliding. Deviations are possible in justified individual cases. In this case, however, more precise evidence is required.

For special structures, DIN 1055 must be applied. The German Regulations on Places of Assembly (Versammlungsstättenverordnung) must also be taken into account in planning.

Proof is required that the floor load of supports does not exceed the permissible floor load (see Section 3.1 „Hall data“).



#### 4.9.4 Rettungsweg und Treppen

Im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus

höchstens 20,00 m Laufflinie betragen. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m<sup>2</sup>: 1 Rettungsweg, 1,20 m breit
- über 100 m<sup>2</sup> und unter 400 m<sup>2</sup>: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m<sup>2</sup>, werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 und BGI 561 auszuführen. Treppen müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Das Stufenmaß 63 cm ± 3 cm (Auftritte + 2 x Steigung) ist hierbei einzuhalten. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als notwendige Treppen nicht zulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und

sind endlos auszuführen. Möglichst beidseitig bzw. bei einseitiger Installation abwärts rechts. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

#### 4.9.5 Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1) Baustoffen zu erstellen.

Die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eventuell notwendig werdende weitere Anforderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

#### 4.9.6 Obergeschoss

In den Obergeschossen sind im Bereich der Brüstungen, unter denen sich Personen aufhalten können, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen. Handläufe und Brüstungsabschlüsse sind rund bzw. halbrund auszuführen. In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich. Für Aufenthalts- oder Zuschauerräume im Obergeschoss gilt auch Punkt 4.4.4.

### 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

#### 5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung des einschlägigen Arbeitsschutzregelwerks durchgeführt werden.

##### 5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Verursachers durch die LMS beseitigt.

#### 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der LMS vorbehalten.

#### 4.9.4 Escape routes and stairs

On the upper floor of a multi-storey exhibition stand the walking distance to the hall entrance from each accessible point cannot exceed 20.00 m.

The number and clear width of escape routes (exits, stairs, corridors) must be at least as follows:

- up to 100 m<sup>2</sup>: 1 escape route, 1.20 m wide
- between 100 m<sup>2</sup> and 400 m<sup>2</sup>: 2 escape routes, each 1.20 m wide

If the upper floor area exceeds 100 m<sup>2</sup>, at least two flights of stairs are required, these to be a maximum of 20 metres apart and with opposite arrangement.

All stairways are to be built in accordance with DIN 18065 and accident prevention regulation BGI 561. Stairs must have a minimum clear width of 1.20m. The height of the stair riser may not exceed 0.19 m and the thread depth may not be less than 0.26 m. The step dimension 63 cm ± 3 cm (treads + 2 x pitch) must be observed. The clear width of necessary stairways cannot exceed 2.40 m. The clear headroom must be at least 2.00 m. Steps must be closed. Any stairways required may not be of a spiral or helical type. Handrails must be non-slip and without any breaks. Wherever possible, on both sides or, for single-sided installation, on the right

(when going downstairs). The distance between handrails and any stand components adjacent to them must amount to at least 0.05 m.

#### 4.9.5 Building materials

Load-bearing building materials for two-storey stands, the ceilings of the ground floor and the floor of the upper storey are at least to be of flame-resistant materials (in accordance with DIN 4102 B1 or EN 13501-1, CLASS CFL-S1).

Observe the general legal provisions relating to construction. We reserve the right to add further requirements as necessary up to the time of acceptance.

#### 4.9.6 Upper floor

In the upper floors, in the area of the balustrades under which persons may be sitting or standing, lips at least 0.05 m in height are to be provided at the base to prevent objects rolling away. Balustrades are to be executed in accordance with sections 4.6 and 4.9.3. Handrails and balustrade ends must be circular or semicircular in design. In halls fitted with sprinklers, the upper floor must in all cases be open-topped. Otherwise appropriate fire safety measures are required. For common rooms or auditoriums in the upper floor, section 4.4.4 also applies.

### 5. Operational safety, technical safety regulations, technical rules, technical supplies

#### 5.1 General regulations

Set-up and dismantling work may only be done in accordance with the labour and factory acts and in observance of the pertinent workplace safety regulations.

##### 5.1.1 Damage

Any damage caused by the exhibitor, or any person acting on his behalf, in the exhibition grounds, or to its buildings or equipment, shall be remedied by LMS at the originator's expense after the end of the event.

#### 5.2 Use of tools and equipment

The use of pin drivers and stud thrust tools may be permitted in individual cases. The use of wood treatment machines without sawdust extraction is not permitted.

Cranes and forklift trucks may be used only by LMS's contract forwarders.

### 5.3 Elektroinstallation

#### 5.3.1 Anschlüsse

Anschlussmöglichkeiten für Strom (230/400 V) stehen in allen Hallen und an verschiedenen Stellen im Freigelände zur Verfügung. Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen zu den Ausstellungsständen dürfen nur vom Servicepartner der LMS ausgeführt werden. Installationen dieser Art durch Aussteller sind nicht zulässig.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, auch anderen Ausstellern die Nutzung von Versorgungsschächten für Strom zu gestatten, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Stromverbrauch wird von der LMS entsprechend den Bedingungen für Elektroinstallationen (Bestellformular für Elektroinstallationen in den Serviceunterlagen) berechnet.

Die Stromversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

#### 5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb der Stände werden nach Bestellung von der LMS ausgeführt.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften des VDE und des jeweiligen Stromlieferanten entsprechen.

#### 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind die VdS-Richtlinien, VDE 0100, DIN VDE 0100-718, DIN VDE 0100-560, DIN EN 50 172, DIN EN 50 107-1 und -2 und DIN VDE 0100-711, DIN VDE 0108 Teil2, DIN VDE 0100 Teil 706-Teil 708-Teil 711, DIN VDE 0128, DIN EN 56950.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist 30 mA – RCD (residual current device / Fi-Schutz) vorgeschrieben.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebene Werte nicht überschreiten (siehe auch Punkt 5.11).

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerdung). Diese Maßnahme ist auch bei gehängenen leitfähigen Bauteilen anzuwenden.

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> Cu verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

#### 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

### 5.3 Electrical installation

#### 5.3.1 Connections and precautionary measures

Electrical connection facilities (230/400 V) are available in all halls and at various locations in the open-air spaces. Supply lines from the existing connection points to the exhibition stands may be routed by the service partner of LMS only. Installations of this type by the exhibitor are not permitted.

Each exhibitor is obligated to share the use of electrical supply ducts located within its stand area with other users. Conduits routed across the exhibitor's stand area must not be removed.

Orders placed using the form are to be accompanied by a ground plan indicating the desired placing of the connections.

The power consumption shall be calculated by LMS according to the conditions for electrical installations (order form for electrical installations in the service documents).

For safety reasons, the power supply will be terminated on the final day of the event, normally one hour after closing time.

#### 5.3.2 Stand installation

Electrical installation work within the stands is carried out to order by LMS.

Within the stands, installation work may be carried out by the exhibitor's own qualified electricians or by approved firms in accordance with VDE regulations, the regulations applying in Europe and the current state of the art.

Power is supplied only for apparatus and installations that conform to the regulations of the German Association of Electrical, Electronic & Information Technologies (VDE) and the corresponding electric utility.

#### 5.3.3 Regulations on installation and operation

The entire electrical installation is to be carried out in accordance with the latest safety regulations of the Association for Electrical, Electronic & Information Technologies (VDE). In particular, observe the following guidelines of the VdS, VDE 0100, DIN VDE 0100-718, DIN VDE 0100-560, DIN EN 50 172, DIN EN 50 107-1 and -2 and DIN VDE 0100-711, DIN VDE 0108 part 2, DIN VDE 0100 part 706-part 708- part 711, DIN VDE 0128, DIN EN 56950.

For electrical sockets and lighting subcircuits, a 30 mA RCD (residual current device) is required by the regulations.

High/low frequency interference to the mains must not exceed the limits set in VDE 0160 and VDE 0838 (EN 50 006 and EN 61000-2-4), refer also to section 5.11.

Electrically conducting stand components are to be included in precautions against indirect contact (stand earthing). This also applies to suspended electrically conducting components.

Only cables such as types NYM, H05VV-F, H05RR-F, with a minimum cross section of 1.5 mm<sup>2</sup> Cu may be used.

Flat cables of any kind are not permitted. In low-voltage systems, bare electrical cables and terminals are not permitted. Secondary lines should be protected against short circuits and overloads. Flexible cables must not be laid unprotected against mechanical loads under floor coverings.

#### 5.3.4 Safety measures

As a special precaution, all heat-generating electric appliances (hot-plates, floodlights, transformers, etc.) are to be mounted on non-flammable, asbestos-free bases. Depending on the heat generated, an adequate distance is to be maintained from flammable materials. Light fittings may not be mounted on combustible decorations or the like.

### 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an DIN EN 50 172 und BGR 216. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Aussteller ist verpflichtet, auch anderen Ausstellern die Nutzung von Versorgungsschächten für Wasser und Abwasser, zu gestatten, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden.

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der LMS durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

In Betrieb genommene Bodenschächte für Wasser/Abwasser müssen zugänglich bleiben, da ansonsten verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Wassermesser müssen, wenn notwendig, vom Aussteller selbst gestellt oder bei dem zugelassenen Servicepartner der LMS bestellt werden. Für Anschluss und Verbrauch von Wasser gelten alle für Energie (Strom und Gas) in 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Bestimmungen sinngemäß.

Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Veranstaltungsende eingestellt.

### 5.5 Druckluft- und Gasinstallation

Für Anschluss und Verbrauch von Gas und Druckluft gelten alle für Energie (Strom und Gas) in 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Bestimmungen sinngemäß. Jeder Aussteller ist verpflichtet, auch anderen Ausstellern die Nutzung von Versorgungsschächten für Gas und Druckluft zu gestatten, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden.

#### 5.5.1 Druckluft

Die Versorgung der Stände mit Druckluft wird ausschließlich von dem Servicepartner der LMS durchgeführt.

Eigene Kompressoren sind aus Betriebssicherheitsgründen nicht gestattet (auch der Einsatz von Klein- und Beistellkompressoren).

Genehmigungspflichtige Ausnahmen sind bei dem zuständigen Servicepartner der LMS, 6 Wochen vor Messebeginn, anzumelden.

Ausnahmen hiervon sind nur für folgende Fälle zulässig:

- Der Kompressor ist fest in die Maschine des Ausstellers eingebaut und somit ein Bauteil der Maschine.
- Ein Anschluss eines Kompressors der zugelassenen Servicepartner der LMS kann nur durch erhöhten finanziellen und konstruktiven Aufwand erfolgen, der diesen Anschluss wirtschaftlich unvertretbar macht.
- Der Bedarf des Ausstellers an speziellen Gasen, die über den Servicepartner der LMS nicht zu beziehen sind.
- Benötigt werden spezielle Drücke, die durch die Kompressoren der Servicepartner der LMS nicht geliefert werden können.
- Hersteller von Kompressoren.
- Der Kompressor ist Bestandteil des Exponats und wird zusammen mit diesem vertrieben; die max. Leistungsstärke dieses Kompressors darf 50 l/min. nicht überschreiten.

Die obenstehenden Ausnahmen können nur für Kompressoren gewährt werden, die zwingend nach der jeweils gültigen BetrSichV und TRBS 1203 Teil 2 für Druckluftbehälter auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft und freigegeben sind. Siehe auch Punkt 5.6.3. Die Geräuschentwicklung der Kompressoren darf Aussteller und Besucher nicht belästigen. Im Einzelfall ist der Betrieb entsprechend anzupassen. Die Prüfung und Freigabe von Druckluftgeräten ist kostenpflichtig. Weitergehende Informationen erteilt der zuständige Servicepartner der LMS.

### 5.3.5 Emergency lighting

*Additional emergency lighting in accordance with DIN EN 50 172 and BGR 216 is required for any stands where special construction renders the existing general emergency lighting system ineffective. The system is to be designed to ensure that people can find their way to the general escape routes.*

### 5.4 Water and waste water facilities

*Each exhibitor is obligated to share the use of water and wastewater supply ducts located within its stand area with other users. Conduits routed across the exhibitor's stand area must not be removed.*

*Every stand to be supplied with water/water disposal points will be fitted with one or more of connections.*

*Installation of these connections may be carried out only by LMS's authorised firms. Order forms are to be accompanied by ground plan sketch indicating the desired placing of these connections.*

*Commissioned manholes for water/wastewater must remain accessible, as otherwise damage caused by water is not covered by insurance. If necessary, water meters must be provided by the exhibitor itself or ordered from the approved service partner of LMS. All the conditions relating to the energy supply (electricity and gas) set forth in 5.3.1 and 5.3.2 shall apply analogously to the connection and use of water.*

*For safety reasons, the water supply will be terminated on the final day of the event, normally one hour after the end of the event.*

### 5.5 Compressed air and gas installation

*All the conditions relating to the energy supply (electricity and gas) set forth in 5.3.1 and 5.3.2 shall apply analogously to the connection and use of gas and compressed air. Each exhibitor is obligated to share the use of gas and compressed air supply ducts located within its stand area with other users. Conduits routed across the exhibitor's stand area must not be removed.*

#### 5.5.1 Compressed air

*Only the compressors from the authorised service partner of LMS may be used to supply stands with compressed air.*

*Own compressores are not permitted due to reasons of operational safety (this also applies to small and compact compressors).*

*Exceptions are subject to approval; the authorised service partner must inform LMS 6 weeks prior to the start of the event.*

*Exceptions to this regulation are only permitted in the following cases:*

- *The compressor is permanently integrated in the exhibitor's machine and therefore forms an integral part of the machine*
- *A compressor from the authorised service partner of LMS can only be connected at a higher cost and with major structural modifications which make this connection economically untenable*
- *The requirement of special gases by the exhibitor which are not to be obtained from the service partner of LMS.*
- *There is a need for special pressures which cannot be supplied by the compressors of the service partner of LMS.*
- *Manufacturers of compressors*
- *The compressor is integrated in the exhibit and distributed together with it; the maximum performance of this compressor must not exceed 50 l/min.*

*The above-mentioned exceptions can only be granted for compressors, which must be checked for functionality and operational safety and approved according to the respective valid Ordinance on Industrial Safety and Health (BetrSichV) and Technical Regulations on Industrial Safety and Health (TRBS) 1203 Part 2. Refer also to section 5.6.3. The noise of the compressors should not bother exhibitors and visitors. In individual cases the operation must be adapted accordingly. The inspection and clearance of compressed air equipments is subject to a fee. Further information is available from the responsible service partner of LMS.*

## 5.5.2 Gas

Anschlussmöglichkeiten für Gas stehen in allen Hallen zur Verfügung. Für die Herstellung von Zuleitungen und Leitungen innerhalb der Stände sowie für den Gasverbrauch gelten vorstehende Bestimmungen unter 5.3.1 und 5.3.2 entsprechend. Wenn die Querschnitte von vorhandenen Gasleitungen nicht ausreichen sollten, gehen notwendige Verstärkungen ausschließlich zu Lasten des Ausstellers. Der Betrieb von Flüssiggasanlagen ist generell ausgeschlossen, sofern der Aussteller nicht zuvor hierfür eine schriftliche Sondergenehmigung der LMS eingeholt hat. Der Antrag zur Sondergenehmigung wird spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der LMS benötigt. Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs- und/oder Heizzwecken ist nicht gestattet. Gasbrenner müssen mit Kleinstellern oder automatischer Zündvorrichtung ausgestattet sein. Feuerungsanlagen als Ausstellungsgegenstände bedürfen generell der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LMS. Der Antrag wird bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der LMS benötigt. Für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen (Flammenhemmende Unterlagen, Metallschläuche u. ä.) haftet allein der Aussteller.

## 5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

### 5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen die Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV nicht überschreiten. Die DIN 15905, Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen durch elektroakustische Beschallungstechnik) ist zu beachten und einzuhalten.

### 5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

#### 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine mindestens gleichwertig sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Material ersetzt werden.

Sind Geräte gegen Inbetriebnahme zuverlässig gesichert, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben. Verletzungsgefahren müssen auf jeden Fall ausgeschlossen sein.

#### 5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin geprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

#### 5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

## 5.5.2 Gas

Connection facilities for gas are available in all halls. For the installation of supply lines and conduits within the stands and for gas consumption, the foregoing conditions under 5.3.1 and 5.3.2 shall apply accordingly. If the cross-sections of existing gas supply lines are not sufficient, the costs of any necessary reinforcements shall be paid solely by the exhibitor. The use of liquid gas systems shall normally be prohibited, unless the exhibitor has obtained special written permission beforehand from LMS. The application for a special permission is required by LMS at the latest 6 week before the beginning of stand set-up. The use of gas for lighting and/or heating purposes shall not be permitted. Gas burners shall be fitted with low-setting controls or an automatic ignition device. Furnaces as exhibits shall normally require the prior written approval of LMS. The application is required by LMS at the latest 6 week before the beginning of stand set-up. The exhibitor shall be solely responsible for compliance with the related safety regulations (flame-retardant underlays, metal tubing, etc.).

## 5.6 Machines, pressure vessels and exhaust gas units

### 5.6.1 Machine noise

Operation of machines and appliances generating noise should be kept to a minimum in the interest of all exhibitors and visitors. The noise level at the stand boundary must not exceed that specified in the German Occupational Health and Safety Ordinance on Noise and Vibration. DIN 15905, Part 5 (Measures to prevent the risk of hearing loss of the audience by high sound exposure of electroacoustic sound systems) must be observed and complied with.

### 5.6.2 Product safety

All technical working equipment and consumer products being exhibited must satisfy the provisions set out under the Product Safety Act (ProdSG).

Technical working equipment and consumer products that do not conform to these requirements must be provided with a clearly visible sign stating that these items do not comply with the aforementioned law and may only be purchased after they conform to statutory requirements. The relevant declaration of conformity by the manufacturer must be available on the stand for all technical working equipment and consumer products bearing the CE symbol.

For demonstrations, the appropriate precautions for protection of persons are to be taken by stand personnel.

#### 5.6.2.1 Protective devices

Machinery and apparatus may only be operated with all safety devices in place. Non-transparent safety devices may, for demonstration purposes, be replaced by covers made of organic glass or similar transparent material with at least equivalent safety.

If devices are reliably protected against operation, safety devices may be removed so as to reveal the construction and finish of the parts that would otherwise be covered. The safety devices must then remain clearly displayed alongside the machine. Any risk of injury must always be eliminated.

#### 5.6.2.2 Inspection procedure

Technical working equipment on exhibit is inspected for accident protection and safety design by the responsible supervisory body, where applicable together with the responsible technical committees of the employers' liability insurance organisation (Berufsgenossenschaft), and examined for compliance with the safety requirements. For inspection of CE marking by the authority, it is required to keep the conformity declaration available for inspection at the exhibition stand. In case of doubt, exhibitors should contact the responsible authority in good time before the beginning of the Fair.

#### 5.6.2.3 Ban on operation

In addition, the organiser is entitled at any time to prohibit the operation of machines, apparatus or equipment if it believes that operation could cause danger to persons or objects.

### 5.6.3 Druckbehälter

#### 5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn diese gemäß den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung aufgestellt und betrieben werden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. dem Veranstalter oder deren Beauftragten vorzulegen.

#### 5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung oder vergleichbare Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruckprüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.

#### 5.6.3.3 Mietgeräte

Werden Mietgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass die darüber ausgestellten Prüfnachweise am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. dem Veranstalter oder deren Beauftragten vorzulegen sind.

#### 5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für die Gewerbeaufsicht bereitzuhalten.

### 5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen oder Abgasanlagen (z.B. Dunstabzugshauben mit Aktivkohlefilter), nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, abgeführt werden.

### 5.6.5 Abgasanlagen

Die Abzüge der Anlagen dürfen nur von der LMS durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

### 5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

#### 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der LMS verboten.

##### 5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung gemäß Formblatt aus den Serviceunterlagen schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

##### 5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal eine 10 l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11 kg aufgestellt werden. Die Gesamtanlage ist gemäß BGG 937 durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Stand vorzuhalten.

### 5.6.3 Pressure vessels

#### 5.6.3.1 Acceptance certificate

*Pressure vessels may be operated at the stand only if they are set up and operated in accordance with the statutory regulations such as the German Operational Safety Ordinance.*

*Test certificates issued for this purpose shall be kept at the place of installation of the pressure vessel, and shall be presented to the responsible supervisory authority or the organiser or agent on request.*

#### 5.6.3.2 Testing

*Certification on structural/water pressure testing or comparable testing is not sufficient in itself. This also applies to hired vessels or those manufactured abroad. If registered up to four weeks before the start of the fair, pressure vessels subject to testing and may be tested up to one day before opening of the event, on production of a structural/water pressure testing certificate and provided that a fitter has been engaged for the task, by TÜV.*

#### 5.6.3.3 Hired equipment

*If hired equipment is used at the stand, the foregoing regulations shall apply accordingly. Likewise, note that test certificates issued for this purpose shall be kept at the place of installation of the pressure vessel, and shall be presented to the responsible supervisory authority or the organiser or agent on request.*

#### 5.6.3.4 Supervision

*The necessary acceptance certificates must be kept available for the trade supervisory authorities for the duration of the event.*

### 5.6.4 Exhaust gases and vapours

*Combustible vapours and gases emitted by exhibits or appliances and representing a health hazard and/or nuisance to the general public may not be discharged into the halls. They must be discharged through suitable piping or exhaust systems (e.g. extractor hoods with activated carbon filters) as provided for in the currently valid version of the German Federal Emission Control Act.*

### 5.6.5 Exhaust gas systems

*The discharge connections of these systems may be installed only by LMS's authorised firms. Order forms are to be accompanied by ground plan sketch indicating the desired placing of these discharge connections.*

### 5.7 Use of compressed gases, liquid gases and combustible liquids

#### 5.7.1 Compressed/liquid gas appliances

*It is strictly prohibited to store or use compressed/liquid gases in the halls and exhibition grounds without written permission from LMS.*

##### 5.7.1.1 Application for permission for use of pressure gas flasks/cylinders

*Where liquid gas or other combustible gases in pressure gas flasks/cylinders are to be used for presenting exhibits, written permission must be obtained in good time in accordance with the form in the service documents. Compressed gas flasks/cylinders shall be protected against impact, from falling over, from unauthorised use and from heating up, in accordance with the relevant regulations.*

##### 5.7.1.2 Use of liquid gas

*Where liquid gas is used, not more than one 10-litre pressure gas flask/cylinder with a capacity of up to 11 kg may be kept on the stand at any one time. The complete system must be inspected by a technical expert in accordance with BGG 937 of the German accident insurance and prevention institution. The certificate of inspection must be kept available at the stand.*

### 5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 1996-1 und 1996-2 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.), die Unfallverhütungsvorschrift BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“ sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten. Brennbare Druckgase müssen im Schlauchanschluss mit einer Rückschlagsicherung ausgerüstet sein. Für bestimmte Einzelfälle wird eine Gaswarnanlage gefordert.

### 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

#### 5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe dazu auch Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Die Behältnisse sind entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind am Stand vorzuhalten. Zu Werbe- und Präsentationszwecken sind Dummies einzusetzen.

#### 5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen. Im Stand ist mind. ein für die Brandklasse B geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN EN 3 – 1 bereitzuhalten.

#### 5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, zugelassenen und bruch sicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

#### 5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat im Umkreis von 5 m absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen vom Aussteller / Veranstalter geeignete Handfeuerlöscher bereitgestellt werden.

#### 5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

#### 5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Die Befüllung der Exponate darf grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Messeveranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen und statische Aufladungen zu vermeiden.

#### 5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leergebinde ohne Restinhalt zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

### 5.8. Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist mit der LMS abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGGBl 1, Teil 1, Seite 1703, in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung.

### 5.7.1.3 Installation and operation

*In installing and operating liquid gas equipment, it is essential to observe the “Technical Rules for Liquid Gas” (TRF 1996-1 and 1996-2) published by the DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) and DVFG (Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) together with the accident prevention regulations BGV D34 “Use of Liquid Gas” and the “Regulations for the Use of Liquid Gas” ZH 1/455 (Publisher: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften). Flammable compressed gases must be equipped with a non-return valve in the hose connection. A gas warning device is required for certain individual cases.*

### 5.7.2 Flammable liquids

#### 5.7.2.1 Storage and use

*Storage and use of flammable liquids (refer to the provisions of the German Operational Safety Ordinance in the currently valid version), is prohibited without written permission. Permission for storage and use of flammable liquids can only be granted for the operation or demonstration of exhibits. The containers must be marked in accordance with the German Hazardous Substances Ordinance. Safety data sheets and operating instructions must be kept available at the stand. Dummies must be used during promotional activities and presentations.*

#### 5.7.2.2 Day tank

*For operation and demonstration purposes, the quantity of flammable liquids kept at the stand may not exceed the amount required for one day. The required quantity is to be indicated in any application. A fire extinguisher suitable and approved for at least fire class B in accordance with DIN EN 3 – 1 must be kept ready.*

#### 5.7.2.3 Storage tanks

*The daily requirement is to be stored in unbreakable, closed tanks of approved design that are readily visible. It must be secured from access by unauthorised persons. Storage tanks are to be kept in non-flammable overflow collectors.*

#### 5.7.2.4 Place of storage

*A strict ban on smoking shall be enforced within a radius of 5 m from the storage site. The relevant signs must be provided. The exhibitor/organiser must provide suitable handheld fire extinguishers.*

#### 5.7.2.5 Conditions for operation

*Any units requiring flammable liquid gases for operation/ demonstration must be fitted with non-flammable drip collectors under any filling caps or other points where spillage could occur. Should any leakage occur, the threat of fire or explosion requires that the offending liquid be removed immediately from the collectors and safely disposed of.*

#### 5.7.2.6 Pouring in liquids

*The moment during which liquids are poured in is especially hazardous and demands the utmost care and caution. The filling of exhibits must always take place outside of the hours in which the trade fair event is open to visitors. In doing so, sources of ignition and static charges must be avoided.*

#### 5.7.2.7 Empty tanks

*It is not permitted to keep or store at the stand or in the exhibition hall any empty vessels which previously contained flammable liquids. For devices and systems not used for demonstration purposes, only empty vessels without residue are permitted. These shall be marked as such in a clearly visible manner.*

### 5.8 Asbestos and other hazardous substances

*The use or application of hazardous substances or building materials containing hazardous substances must be coordinated with LMS. This ruling is based on the Protection against Hazardous Substances Act (Chemicals Act), German Official Journal 1, Part 1, page 1703 in the latest version, along with the Chemicals Prohibition Ordinance (Chem. Verbots V) and the Hazardous Substances Ordinance (GefStoff V).*

Sollen als Gefahrstoff deklarierte bzw. gekennzeichnete Stoffe am Stand oder beim Auf- und Abbau eingesetzt werden, so sind der Anmeldung eine Stoffliste sowie die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen beizufügen.

### 5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen

Siehe auch Punkte 4.2.1 und 4.4.4

Lautsprecherwerbung, Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische oder optische Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gleiches gilt für dementsprechende oder ähnliche Werbemaßnahmen.

Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig:

- die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen, die gesetzwidrige, weltanschauliche oder politische Motive beinhalten,
- die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. Bsp. Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw., Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o. ä.,
- die zu Störungen des Besucherflusses führen; insbesondere die Stauungen in den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsaufbau beeinträchtigen,
- die - sofern die Ausstellung nicht ausdrücklich hierfür durchgeführt wird - eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen,
- die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten Kunden und andere Firmen beinhalten,
- die andere Messen und Ausstellungen propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind,
- die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen.

Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Vorankündigung im Wege der Selbsthilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet der Veranstalter unter Ausschluss des Rechtsweges.

### 5.10 Strahlenschutz

#### 5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der LMS und / oder dem Veranstalter abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung, jeweils gültige Fassung, beim Regierungspräsidium zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der LMS und dem Veranstalter vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

#### 5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit dem Veranstalter abzustimmen.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I, jeweils gültige Fassung) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Leinfelden-Echterdingen ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Anträge auf Genehmigung bzw. Anzeigen erfolgen über ein Meldeformular. Dieses und das dazugehörige Merkblatt liegt auf dem Bürger- und Ordnungsamt vor, bei der die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos /dreifach/ einzureichen sind.

#### 5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der LMS abzustimmen (Bestellformular für „Anzeige von Lasereinrichtungen“ in den Serviceunterlagen). Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ BGV B2, 3B oder 4 beim Gewerbeaufsichtsamt (vgl. Punkt 6.4) anzuzeigen.

If substances that are declared or identified as hazardous substances are used at the stand or during set-up and dismantling, a list of materials as well as the safety data sheets and operating instructions shall be included with the registration.

### 5.9 Film, slide, television showings, scenic displays and other presentations

Refer also to sections 4.2.1 and 4.4.4.

Loudspeaker advertisements, film, slide, video and other audio-visual presentations require prior written approval of the organiser. The same shall apply for corresponding or similar advertising measures.

The following advertising measures are not permitted, even within the stands:

- Advertising measures which contravene legal and administrative regulations, do not comply with the latest state of the art or offend common decency, or which contain illegal, ideological or political symbols or motifs.
- Advertising measures which annoy other exhibitors, e.g. flashing circuits, light writing, PA systems, etc., accumulation of dust, floor contamination or the like.
- Advertising measures which interrupt the flow of visitors, especially those which cause hold-ups in the hall aisles and therefore have an adverse effect on the course of the event.
- Advertising measures which – unless the exhibition is expressly staged for this purpose – include the presentation of live animals.
- Advertising measures which contain third-party advertising or references to sub-contractors, customers and other companies.
- Advertising measures which publicise other trade fairs and exhibitions which can be regarded as rival events.
- Advertising measures which contravene official regulations and instructions.

The organiser shall be entitled to stop the unauthorised affixing or use of advertising without prior notification by way of self-help. It shall also be entitled to remove this advertising at the exhibitor's expense. In the event of disputes concerning the permissibility of advertising, LMS shall take a final decision without recourse to law.

### 5.10 Protection against radiation

#### 5.10.1 Radioactive substances

The handling of radioactive substances is subject to granting of a permit, and must also be cleared with LMS and/or the organiser. Application for permission under the currently valid version of the Radiation Protection Ordinance (Strahlenschutzverordnung) must be applied for from the Regional Administrative Authority and must be submitted to LMS and the organiser at least six weeks prior to the opening of the trade fair. Where authorisation already exists, proof must be shown that the exhibitor is legally covered for handling radioactive substances within the exhibition grounds.

#### 5.10.2 X-ray units and stray radiation sources

Operation of X-ray units and stray radiation sources is subject to permit and agreement with the organiser is required.

The Ordinance on Protection against Damage by X-rays (Röntgenverordnung – RöV, currently valid version published in German Official Journal I) must be observed.

The operation of X-ray units and stray radiation sources is subject to permit or notification in accordance with §§ 3, 4, 5, 8 RöV. The responsible agency for the exhibition site in Leinfelden-Echterdingen is the Regional Administrative Authority Stuttgart. Applications for permits or notifications are submitted using a registration form. This form and the associated data sheet are available from the municipal "Bürger- und Ordnungsamt", to which the applications or notifications must be submitted at least 4 weeks prior to the beginning of the event in triplicate.

#### 5.10.3 Laser systems

Operation of laser systems requires a permit and must be cleared with LMS (order form for "Notification of laser systems" in the services catalogue). In accordance with § 6 of the accident prevention regulations „Laser radiation“ BGV B2, 3B or 4 notification of the operation of laser systems must be given to the trade supervisory agency (Gewerbeaufsichtsamt), refer also to section 6.4.

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten mit Name und Anschrift für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Lasereinrichtungen sind unter Beachtung der BGV B2, 3B und 4 Laserstrahlung zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb von Lasereinrichtungen im Freigelände ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung untersagt. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden von der LMS hierin die vom Betreiber zu garantierenden Bedingungen festgelegt. Aufgrund des Flughafenschutzbereichs ist jedoch bei himmelwärts gerichteten Lasern in jedem Falle eine zusätzliche Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde (siehe 4.4.1.5) erforderlich.

#### 5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post genehmigungspflichtig und mit der LMS und dem Veranstalter abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückstände durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.).

Es dürfen Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechfunkanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betrieben werden, siehe auch Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z. Bsp. WLAN) bedarf – unabhängig von der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde – der Zustimmung der LMS, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten. Diese Genehmigung ist bei der LMS zu beantragen. Geräte die mit dem Bestellscheinformular „Internet (drahtlos per WLAN)“ gemietet wurden, sind zugelassen und bedürfen dieser Zustimmung nicht.

#### 5.12 Krane, Stapler und Leergut

Die LMS empfiehlt für die An- und Abfuhr des Ausstellungsgutes die Messespediteure (siehe Serviceunterlagen und Punkt 6.4). Die Messespediteure unterhalten im Messegelände ein ganzjährig besetztes Büro. Für den Auf-/Abbau werden Krane, Stapler und sonstige technische Geräte vorgehalten. Für Anfragen und Bestellungen ist das Formular in den Serviceunterlagen zu verwenden. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen wird nur den offiziellen Messespediteuren der Betrieb von Kranen, Flurförderzeugen mit Fahrerplatz (Stapler) Hubarbeitsbühnen gestattet. Abrechnungsgrundlage für alle Dienstleistungen sind die mit der LMS abgestimmten Messe-Speditionsentgelte, deren Auflistung im Bedarfsfall angefordert werden kann. Im Interesse einer geordneten Abwicklung des An- und Abtransportes sollen alle Ausstellungsgüter fracht- und spesenfrei, unter Angabe der Halle und Standnummer, an die Messespediteure gesandt werden. Die Exponate ausländischer Aussteller werden von den Messespediteuren auf Verwendungsschein zur temporären Einfuhr abgefertigt. Die Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen wie Rechnungen/Paketlisten etc. ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Die LMS selbst nimmt keinerlei Sendungen in Empfang. Für zugesandte oder eingebrachte Einrichtungen, Gegenstände, Exponate übernimmt LMS keine Obhutspflichten. Sofern der Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt, sind vom Aussteller rechtzeitig Einfahrtscheine anzufordern. Dies gilt auch bei Anlieferung durch andere Speditionsfirmen. Die Haftung der Messespediteure endet innerhalb der offiziellen Aufbauzeit mit dem Abstellen der Güter im gekennzeichneten Stand auch dann, wenn der Aussteller oder dessen Beauftragte nicht anwesend sind. Sie beginnt beim Rücktransport erst mit der Übernahme der am Stand befindlichen Güter auch dann, wenn schon zuvor im Büro der Messespediteure die Versandpapiere abgegeben wurden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand

Notification is to be accompanied by a written appointment of a locally-based radiation protection expert, including name and address, for the operation of the laser equipment.

Laser equipment must be installed and operated in compliance with BGV B2, 3B and 4, „Laser radiation“. The operation of laser equipment in the open-air spaces without prior written permission is prohibited. If an exemption permit is granted, the LMS shall stipulate in it the conditions to be guaranteed. Due to the airport protection area, however, lasers pointed towards the sky always require an additional permit from the responsible aviation authority (see 4.4.1.5).

#### 5.11 High frequency equipment, radio systems, electromagnetic compatibility and harmonics

To ensure uniform frequencies and to eliminate mutual interference between the various systems wherever possible, the approval of the Federal Network Agency and the agreement of LMS and the organiser must be obtained by operators of high frequency equipment and radio systems.

Operation of RF equipment and radio installations will only be allowed provided that these conform to the stipulations of the German Telecommunications Act (TKG) and the Electromagnetic Compatibility Act (EMVG), each in the currently valid version.

If exhibits or stand decorations are used that involve the creation of electrical, magnetic, or electromagnetic fields, the stipulations of the 26th Regulation on the Implementation of the German Anti-Pollution Law must be observed. The electrical installations used in exhibits and stands must be carried out in such a way as to avoid residual current in the power supply to the exhibition grounds caused by unacceptable levels of harmonics (see also section 5.3.3).

Paging systems, microport equipment, two-way radio intercom equipment and telecontrol equipment may only be operated following application for a frequency, these being granted by the Federal Network Agency regulatory body; refer also to the law regarding Radio & Telecommunications Terminal Equipment in the currently valid version. The operation of wireless systems (e.g. WLAN) requires – independently of the approval by the regulatory agency – the approval of LMS in order to attain even distribution of frequencies and, if possible, exclude mutual interference. An informal application for permission shall be sent to LMS specifying the technical details. Devices hired using the “Internet (WLAN access)” order form are pre-approved and do not require this approval.

#### 5.12 Cranes, forklift trucks and empty packaging

LMS recommends using the trade fair forwarders for transporting the exhibited goods to and from the fair (see service documents and section 6.4). The trade fair forwarders maintain a year-round office at the exhibition grounds. Cranes, forklift trucks and other technical equipment are available for set-up and dismantling. For enquiries and orders, use the form provided in the service documents. For safety and liability reasons, only the official trade fair forwarder is permitted to operate cranes, ground conveyors with a driver's seat (forklifts) and mobile work platforms. The basis for accounting for all services shall be the trade fair forwarding rates agreed with Landesmesse Stuttgart GmbH, of which a list is available upon request. In the interest of smooth processing of delivery and collection, all exhibits shall be forwarded to the trade fair forwarders with carriage and all other charges paid, stating the hall and stand numbers. The forwarding agent uses a temporary importation document to clear exhibits of foreign exhibitors through customs. The exhibitor shall be responsible for submitting the necessary documentation, such as invoices or packing lists. LMS cannot accept consignments of any kind. LMS shall accept no duty of care for equipment, objects or exhibits sent or brought in. Should the exhibitor use its own vehicles for transport, entry permits must be requested in good time. This also applies if delivery is effected by other forwarding agents. Liability of the trade fair's forwarding agent ends within the official set-up period with placement of the goods on the designated stand, even if the exhibitor or its representative is not present. Liability for return transport begins when the goods are collected at the stand even if the forwarding documents have been delivered to the forwarding agent's office beforehand.

Within the exhibition grounds all forwarding rights are held by the forwarding companies appointed by /Fair Company/ where tasks include transportation of exhibits, stand construction, etc. within the stand



inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung, die Bedingungen des Speditions- und Rollfuhrversicherungscheins (SLVS – neueste Fassung) und der Speditions-tarif für Messen und Ausstellungen der LMS.

Eine Haftung der LMS für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Für den Umgang mit Leergut gilt Punkt 4.4.1.11.

### 5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Entsprechende Formulare sind in den Serviceunterlagen beigefügt.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

### 5.14 Getränkeanlagen / Abgabe von Speisen und Getränken

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeanlagen auf dem Stand sind die Betriebssicherheitsverordnung und die Lebensmittelverordnung, jeweils gültige Fassung, zu beachten. Die DIN 6650-6 ist zu beachten.

Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt und Kostproben ist genehmigungspflichtig. Darüber hinaus unterliegt die Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle zusätzlich einer Erlaubnispflicht nach dem Gaststätten-Gesetz. Es wird ausdrücklich auf das Serviceformular 6.2 „Merkblatt zur Abgabe von Speisen und Getränken“ verwiesen. Die entsprechende Erlaubnis für den Aussteller muss spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Der Betrieb von Fettbackgeräten, Fritteusen, Heißluftbacköfen ist genehmigungspflichtig. Bitte beachten Sie hierzu auch Punkt 5.7.2.1. Zur Genehmigung verwenden Sie bitte das Serviceformular „Anzeige von Fettbackgeräten, Fritteusen und ähnlichen Geräten“ der LMS.

### 5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung (EU 178/2002), jeweils gültige Fassung (siehe auch Punkt 5.14). Für Rückfragen steht das Landratsamt Esslingen (siehe Punkt 6.4) zur Verfügung.

## 6. Umweltschutz

Die LMS hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der LMS ist der Aussteller oder Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

### 6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der LMS bzw. den von ihr benannten Servicepartnern (siehe Punkt 6.4). Die Abfallrichtlinien der LMS sind zu beachten.

including provision of any required auxiliary equipment, and customs clearance for temporary or permanent import. Orders issued to these forwarding companies are subject to the latest version of the German Freight Forwarders' Standard Terms and Conditions (ADSp), the provisions of the Forwarder's Risk and Cartage Insurance Policy (SLVS – latest version) and to the list of forwarding charges for trade fairs and exhibitions from LMS.

LMS accepts no liability for any risks arising from activities of the forwarding companies. Section 4.4.1.11 shall apply to the handling of empty packaging.

### 5.13 Musical reproduction

Under the provisions of the Performing Rights Act, § 15 Copyright Act (German Official Journal, in currently valid version), permission from The Society for Musical Performance and Mechanical Reproduction Rights (GEMA) is required for musical reproduction in any form. Corresponding forms are enclosed in the service documents.

Any music reproduction not registered can lead to claims for damages from GEMA under Art. 97 of the Copyright Act.

### 5.14 Beverage dispensing systems / Registration to hand-out food and drink

The installation and operation of beverage dispensing equipment on the stand is subject to the provisions of the German Workplace Safety Ordinance and the Food Safety Ordinance in the currently valid version. Observe DIN 6650-6.

The serving of food and beverages, at a charge or as samples, requires a permit. Furthermore, the serving of food and beverages on site requires an additional permit in accordance with the German Restaurant Licensing Act ("Gaststätten-Gesetz"). We expressly refer to the service form 6.2 "Instructions on the hand-out of food and drinks". The corresponding permit for the exhibitor must be provided no later than 14 days before the beginning of the event. The operation of fat baking devices, deep-fat fryers and hot air convection ovens is subject to authorisation. Would you also please note Item 5.7.2.1. in this respect. For the purpose of authorisation please use the LMS service form "Notification of fat baking devices, deep-fat fryers and similar devices".

### 5.15 Food inspection

Distribution of samples for immediate consumption and sales of food and beverages on site must conform to the legal provisions and especially to those of the Food Hygiene Ordinance ("Lebensmittelhygieneverordnung") (EU 178/2002) in the currently valid version (see also section 5.14). The District Office ("Landratsamt") Esslingen (see also section 6.4) is available to answer any questions.

## 6. Environmental protection

LMS is committed to pro-active environmental protection. As the contract partner of LMS, the exhibitor or organiser is obliged to ensure that all his contractors also strictly observe the regulations and instructions concerning environmental protection.

### 6.1 Waste management

The following rules are based on the instructions in the Recycling Management Act (KrWG), on the related regulations and ordinances on implementation, and on the "German states' laws" and "local government by-laws".

The exhibitor is responsible for the proper and environmentally acceptable disposal of all waste produced during the trade fair and during set-up and dismantling of his stand.

The exhibitor is the producer of this waste.

The technical aspects of disposal for recycling and destruction are the responsibility of LMS and its designated service partners (see Section 6.4). The waste guidelines of LMS must be observed.

### 6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Servicepartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination von allen Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und für die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

### 6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller oder Veranstalter ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der LMS zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Servicepartner zu veranlassen.

### 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

## 6.2 Wasser, Abwasser und Bodenschutz

### 6.2.1 Öl- und Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/ fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Der Vorgang wird bei der LMS und deren zuständigen Servicepartnern durchgeführt. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

### 6.2.2 Reinigung und Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden. Werden Produkte mit Gefahrstoffkennzeichnung verwendet, so gilt Punkt 5.8. Die Produkte dürfen nur entsprechend der Verwendungsvorgabe des Herstellers eingesetzt werden.

## 6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe, Rost, etc.) sind zu vermeiden. Sollte es dennoch zu Verschmutzungen kommen, sind diese unverzüglich der LMS zu melden. Die LMS veranlasst die ordnungsgemäße Beseitigung zu Lasten des Verursachers.

## 6.4 Wichtige Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen

### Fragen zur Standsicherheit Statik:

Vor Ort können wir benennen:

Halle 1, 3-9, Eingang West:  
Mayr | Ludescher | Partner Stuttgart  
Talstraße 41  
70188 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 633038-0  
Fax: +49 711 633038-29  
E-Mail: stuttgart@mayr-ludescher.de

ICS, Halle C2, Eingang Ost, Freigelände, Messepiazza:  
Boll und Partner, Beratende Ingenieure VBI  
Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG  
Etzelstr. 11, 70180 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 64954-0  
Fax: +49 711 64954-10  
E-Mail: info@boll-und-partner.de

### 6.1.1 Waste disposal

The principles of recycling law lay emphasis on avoiding waste at exhibition/fair centres. Exhibitors and their service partners are required to make a positive contribution to achieving this aim at all stages of the event. This goal must be pursued by all those involved from the planning and co-ordination stage onwards. Recyclable materials and/or those least harmful to the environment are generally to be used for construction and running of the stand. Any materials left behind will be disposed of without verification of their value and at the exhibitor's expense, a higher charge being payable.

### 6.1.2 Hazardous waste

The exhibitor or organiser is obliged to notify LMS of any waste that on account of its nature, properties or quantity represents a particular threat to health, the atmosphere or the water, or is explosive or combustible (e.g. batteries, lacquers/ varnishes, solvents, lubricants, paints, etc.). The exhibitor or organiser shall also arrange for its disposal by the designated service partner.

### 6.1.3 Unnecessary waste

No materials or waste with no bearing on the period of the event or stand assembly/disassembly may be brought into the exhibition grounds.

## 6.2 Water, sewage and soil conservation

### 6.2.1 Oil and grease separators

Discharges into the sewage network may not exceed the pollutant level deemed normal for households. Where water containing oil or grease above such normal levels is to be disposed of, oil or grease separators are to be used. The procedure is carried out by LMS and its responsible service partners and must correspond to the generally approved technical rules.

Mobile catering units are to ensure that greases and oils are collected separately and taken to the appropriate disposal point.

### 6.2.2 Cleaning and cleaning agents

As a rule all cleaning work is to be done using biodegradable products. Cleaning agents containing health-damaging solvents may only be used in exceptional cases and according to the regulations. If products labelled as hazardous substances are used, section 5.8 shall apply. The products may be used only in accordance with the manufacturer's instructions.

## 6.3 Environmental pollution

Any environmental damage or pollution (e.g. by petrol, oil, solvents, paints, rust, etc.) must be avoided. If, however, contamination occurs, it must be reported immediately to LMS. LMS will duly deal with the contamination at the expense of the causer.

## 6.4 Important addresses, phone and fax numbers, and e-mail addresses

### Questions on static stand safety:

In the vicinity to LMS:

Halls 1 and 3 to 9, West Entrance:  
Mayr | Ludescher | Partner Stuttgart  
Talstraße 41  
70188 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 633038-0  
Fax: +49 711 633038-29  
E-mail: stuttgart@mayr-ludescher.de

ICS, Halle C2, East Entrance, open-air spaces, Messepiazza:  
Boll und Partner, Beratende Ingenieure VBI  
Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG  
Etzelstr. 11, 70180 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 64954-0  
Fax: +49 711 64954-10  
E-mail: info@boll-und-partner.de

**Bautechnische Prüfung:**

Dipl.-Ing. Frank Zimmermann  
Prüfingenieur VPI  
Etzelstr. 11  
70180 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 64954-0  
Fax: +49 711 64954-10  
frank.zimmermann@boll-und-partner.de

**Fliegende Bauten, Tribünen, Druckbehälter,  
Blitzschutzanlagen etc.:**

TÜV Süd Industrieservice GmbH  
Gottlieb-Daimler-Str. 7  
70794 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 7005-0  
Fax: +49 711 7005-287

**Laseranlagen:**

Landratsamt Esslingen  
Gewerbeaufsichtsamt (Amt 45)  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen a. N., Germany  
Tel.: +49 711 3902-1405  
Fax: +49 711 3902-1065

**Technischer Überwachungsverein (TÜV):**

TÜV Süd Industrieservice GmbH  
Gottlieb-Daimler-Str. 7  
70794 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 7005-0  
Fax: +49 711 7005-287

**Röntgenanlagen, Radioaktive Stoffe und Störstrahler:**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.4, Fachgruppe Strahlenschutz  
Ruppmanstr. 21  
70565 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 904-15457  
Fax: +49 711 904-11190

**Genehmigung von Veranstaltungen, usw.:**

Bürger- und Ordnungsamt  
Stadt Leinfelden-Echterdingen  
Marktplatz 1  
70771 Leinfelden-Echterdingen, Germany  
Tel.: +49 711 1600-288/-277  
Fax: +49 711 1600-262  
<http://www.leinfelden-echterdingen.de>

**Innenministerium Referat Luftverkehr:**

Innenministerium Baden-Württemberg  
Abteilung 7, Referat 75  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 2315755

**Servicepartner Deckenabhängungen:**

Neumann & Müller GmbH & Co. KG  
Tel.: +49 711 185679360  
E-Mail: messe.stuttgart@neumannmueller.com

**Servicepartner Spedition:**

SCHENKER Deutschland AG  
Tel.: +49 711 16549-0  
Messegelände:  
Tel.: +49 711 18560-3300  
Fax: +49 711 18560-3349

**Servicepartner Abfallentsorgung:**

dias Gebäudemanagement GmbH  
Tel.: +49 711 18560 3708  
E-Mail: entsorgung.lms@dias-service.de

**Structural engineering (verification):**

Dipl.-Ing. Frank Zimmermann  
Prüfingenieur VPI  
Etzelstr. 11  
70180 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 64954-0  
Fax: +49 711 64954-10  
frank.zimmermann@boll-und-partner.de

**Temporary structures, stands, pressure vessels, lightning  
protection systems etc.:**

TÜV Süd Industrieservice GmbH  
Gottlieb-Daimler-Str. 7  
70794 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 7005-0  
Fax: +49 711 7005-287

**Laser systems:**

Landratsamt Esslingen  
Gewerbeaufsichtsamt (Amt 45)  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen a. N., Germany  
Tel.: +49 711 3902-1405  
Fax: +49 711 3902-1065

**Technischer Überwachungsverein (TÜV):**

TÜV Süd Industrieservice GmbH  
Gottlieb-Daimler-Str. 7  
70794 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 7005-0  
Fax: +49 711 7005-287

**X-ray units, radioactive substances and stray radiation sources:**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.4, Fachgruppe Strahlenschutz  
Ruppmanstr. 21  
70565 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 904-15457  
Fax: +49 711 904-11190

**Permits for events etc.:**

Bürger- und Ordnungsamt  
Stadt Leinfelden-Echterdingen  
Marktplatz 1  
70771 Leinfelden-Echterdingen, Germany  
Tel.: +49 711 1600-288/-277  
Fax: +49 711 1600-262  
<http://www.leinfelden-echterdingen.de>

**Ministry of the Interior, Aviation Department:**

Innenministerium Baden-Württemberg  
Abteilung 7, Referat 75  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart, Germany  
Tel.: +49 711 2315755

**Service partner for ceiling suspensions:**

Neumann & Müller GmbH & Co. KG  
Tel.: +49 711 185679360  
E-mail: messe.stuttgart@neumannmueller.com

**Service partner for forwarding:**

SCHENKER Deutschland AG  
Tel.: +49 711 16549-0  
Exhibition grounds:  
Tel.: +49 711 18560-3300  
Fax: +49 711 18560-3349

**Service partner Waste disposal:**

dias Gebäudemanagement GmbH  
Tel.: +49 711 18560 3708  
E-mail: entsorgung.lms@dias-service.de



**Landesmesse Stuttgart GmbH**

Messeplatz 1  
70629 Stuttgart (Germany)  
Tel.: +49 711 18560-0  
Fax: +49 711 18560-2440

[info@messe-stuttgart.de](mailto:info@messe-stuttgart.de)  
[www.messe-stuttgart.de](http://www.messe-stuttgart.de)



# SICHERHEITSBESTIMMUNGEN für VERANSTALTUNGEN

Inhalt:

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich.....	2
<b>1. Anzeige- und Genehmigungspflichten.....</b>	<b>2</b>
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung.....	2
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch.....	2
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden .....	3
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben.....	3
<b>2. Verantwortliche Personen.....</b>	<b>3</b>
2.1 Verantwortung des Veranstalters .....	3
2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters.....	3
2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik .....	3
2.4 Verantwortung LMS.....	4
2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst.....	4
2.6 Ausübung des Hausrechts.....	4
<b>3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften.....</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen .....</b>	<b>4</b>
3.1.1 Befahren des Geländes .....	4
3.1.2 Gabelstapler und Hubwagen .....	4
3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen .....	4
3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge .....	5
3.1.5 Sicherheitseinrichtungen.....	5
<b>3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen.....</b>	<b>5</b>
3.2.1 Technische Einrichtungen der LMS .....	5
3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters.....	5
3.2.3 Abhängungen .....	5
3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten .....	5
3.2.5 Teppiche, Bodenbelag.....	5
3.2.6 Wellenbrecher.....	5
3.2.7 Glas .....	6
3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel.....	6
<b>3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten .....</b>	<b>6</b>
3.3.1 Ausschmückungen.....	6
3.3.2 Ausstattungen .....	6
3.3.3 Requisiten.....	6
<b>3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik .....	6
3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen .....	6
3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien .....	6
3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren .....	7
3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten.....	7
<b>3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz .....</b>	<b>7</b>
3.5.1 Arbeitssicherheit.....	7
3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz.....	7
3.5.3 Laseranlagen .....	7
3.5.4 Rauchverbot.....	7
3.5.5 Umgang mit Abfällen .....	7
3.5.6 Abwasser .....	7
3.5.7 Umweltschäden .....	8
3.5.8 Lärmschutz für Anwohner.....	8



## Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für Veranstaltungen in den Räume/Flächen und Einrichtungen der LMS zu denen Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien, Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, errichtet, genutzt oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische Einrichtungen aufgebaut werden sollen. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und durch die LMS gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften

Messe Hamburg GmbH  
Koelnmesse GmbH  
Messe Berlin GmbH  
Messe Düsseldorf GmbH  
Messe Frankfurt GmbH  
Messe München GmbH

in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die LMS Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

Mit den Sicherheitsbestimmungen werden die Anforderungen der (*Landes-*) Verordnung über den Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten (nachfolgend VStättVO) sowie die baugenehmigungsrechtlichen Auflagen für die LMS umgesetzt.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von allen mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

## 1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

### 1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, der LMS schriftlich anzuzeigen:

- den Namen seines Veranstaltungsleiters
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besuchanzahl und das erwartete Publikumsprofil (friedlich, normal, schwierig)
- ob bühnen-, studio, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan)
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nachweisen)
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die LMS im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 VStättV). Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Personalkosten für Sicherheitskräfte) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

### 1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann.



Die LMS entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr.1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der LMS abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe. Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Baubehörde hat spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen

### **1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden**

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch die LMS. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

### **1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben**

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die LMS unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

## **2. Verantwortliche Personen**

### **2.1. Verantwortung des Veranstalters**

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der VStättV und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

### **2.2. Verantwortung des Veranstaltungsleiters**

Der Veranstalter hat der LMS eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Nr.1.1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der LMS hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der LMS benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VStättV nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von der LMS benannten Ansprechpartner unterstützt.

### **2.3. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik**

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> sowie technische Proben müssen von mindest einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5000 Besucherplätzen oder dem Auf- und Abbau von Szenenflächen zwischen 100m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup>, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik



anwesend sein. Bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit weniger als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch die LMS durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Vorausgesetzt sie ist mit den technischen Einrichtungen vertraut.

#### **2.4. Verantwortung LMS**

Die LMS und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der VStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

#### **2.5. Sicherheits- und Ordnungsdienst**

Als Sicherheits- und Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte, von der LMS zugelassene Unternehmen, eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der VStättV festgelegten Aufgaben.

#### **2.6. Ausübung des Hausrechts**

Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der LMS innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die LMS übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Die LMS ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die LMS vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die LMS berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

### **3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften**

#### **3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**

##### **3.1.1 Befahren des Geländes**

Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Für alle Fahrzeuge besteht die für das Gelände ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die LMS hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behälter beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

##### **3.1.2 Gabelstapler und Hubwagen**

Ein Befahren der Foyer- und Hallenflächen auf dem Gelände der LMS mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nicht gestattet. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist möglich. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

##### **3.1.3 Feuerwehrbewegungszonen**

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.





### **3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge**

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

### **3.1.5 Sicherheitseinrichtungen**

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

## **3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen**

### **3.2.1 Technische Einrichtungen der LMS**

Alle vorhanden, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der LMS bzw. durch vertraglich zugelassene mit der LMS verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der LMS. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die LMS eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

### **3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters**

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

### **3.2.3 Abhängungen**

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von der LMS beauftragten Servicepartner vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der LMS anzumelden (siehe Nr. 1.1) und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

### **3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten**

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Nr.1.3). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen im keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

### **3.2.5 Teppiche, Bodenbelag**

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

### **3.2.6 Wellenbrecher**

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen mehr als 5 000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen (Wellenbrecher) vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen (Wellenbrecher) müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben. Über mögliche Befreiungen im Einzelfall, die den Aufbau und die Anordnung von Abschränkungen (Wellenbrechern) betreffen, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag.

Bei Konzertveranstaltungen mit weniger als 5 000 Stehplätzen sind entsprechende Abschränkungen (Wellenbrecher) einzurichten,



wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumsprofils erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die LMS auf Grundlage eine Gefährdungsbeurteilung, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt.

Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Wellenbrechern und mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Veranstalter zu tragen.

### **3.2.7 Glas**

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

### **3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel**

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern egal wo ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

## **3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten**

### **3.3.1 Ausschmückungen**

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere

Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die LMS in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der LMS im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

### **3.3.2 Ausstattungen**

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelementen müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialien bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der LMS vorzulegen.

### **3.3.3 Requisiten**

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen.

## **3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen**

### **3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik**

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der LMS und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

### **3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen**

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der LMS zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

### **3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien**

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.



#### **3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren**

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. In der Regel wird der maximal zulässige Tankinhalt begrenzt, der Tankdeckel muss verschlossen sein und die Batterie wird abgeklemmt. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

#### **3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten**

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der LMS zulässig.

### **3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**

Die LMS sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der LMS hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern im LMS verbindlich eingehalten werden.

#### **3.5.1 Arbeitssicherheit**

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV A1 und der UVV BGV C1 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der LMS zu melden.

#### **3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz**

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

#### **3.5.3 Laseranlagen**

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der LMS anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der LMS vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

#### **3.5.4 Rauchverbot**

Soweit auf dem Gelände der LMS Rauchverbot angeordnet ist, hat der Veranstalter für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

#### **3.5.5 Umgang mit Abfällen**

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der LMS entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die LMS unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der LMS zu veranlassen.

#### **3.5.6 Abwasser**

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen



### **3.5.7 Umweltschäden**

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände von (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der LMS zu melden.

### **3.5.8 Lärmschutz für Anwohner**

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen vor Uhr 7:00 und nach Uhr 18:00, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.

---

September 2009,  
Landesmesse Stuttgart GmbH



# Hausordnung

## der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

### 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Landesmesse Stuttgart GmbH (im folgenden „LMS“), insbesondere für das Außengelände, die Messepiazza, die Messehallen, das ICS Internationales Congresscenter Stuttgart sowie das Messeverwaltungsgebäude (im folgenden „Messegelände“).

### 2 Hausrecht und Betreten des Messegeländes

- 2.1 Das Messegelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der LMS.
- 2.2 Nur Besucher von Veranstaltungen mit einer gültigen Eintrittskarte (im folgenden „Besucher“) und von der LMS oder dem jeweiligen Veranstalter zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis (im folgenden „sonstige Personen“) dürfen das Messegelände betreten. Auf Verlangen der LMS haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Messepiazza.
- 2.3 Besucher dürfen sich auf dem Messegelände nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Veranstaltung aufhalten. Insbesondere haben Besucher das Messegelände am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Messepiazza.
- 2.4 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Messegelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson betreten. Satz 1 gilt nicht für die Messepiazza.
- 2.5 Soweit für eine Veranstaltung Platzkarten ausgegeben werden, haben Besucher den auf der jeweiligen Platzkarte angegebenen Platz über den für diesen vorgesehenen Zugang einzunehmen.
- 2.6 Die LMS kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Messegeländes oder von bestimmten Bereichen des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.
- 2.7 Die LMS kann Personen, die Drogen oder übermäßig Alkohol konsumiert haben, das Betreten des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Messegelände verweisen.
- 2.8 Die LMS kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung vom Messegelände verweisen.
- 2.9 Die LMS kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Die LMS entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher der Begründung bedarf, innerhalb von drei Monaten.

### 3 Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1 Die Einrichtungen des Messegeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 3.2 Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Messegeländes ist untersagt.
- 3.3 Jedermann hat sich auf dem Messegelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.

- 3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Verminderung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird gegebenenfalls die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

### 4 Fahrzeugverkehr

- 4.1 Auf dem Messegelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
- 4.2 Auf dem Messegelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge 30 km/h. Innerhalb der Hallen, auf den Ladehöfen, in den Unterführungen (Querungen) sowie entlang des L-Bank-Forums (Halle 1) beträgt sie 6 km/h.
- 4.3 Nur Besucher und sonstige berechtigte Personen mit einer von der LMS erteilten gültigen Einfahrerlaubnis dürfen mit einem Fahrzeug auf dem Messegelände fahren. Die schriftliche Einfahrerlaubnis ist deutlich an dem Fahrzeug, gegebenenfalls hinter der Windschutzscheibe, anzubringen.
- 4.4 Die LMS kann Fahrzeuge, an denen keine schriftliche Einfahrerlaubnis angebracht ist, kostenpflichtig abschleppen.
- 4.5 Die Weisungen der LMS und des jeweiligen Veranstalters betreffend die Regelung des Verkehrs, insbesondere das Halten und Parken, sind zu befolgen.

### 5 Verbote

- 5.1 Auf dem Messegelände ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch z.B. von E-Zigaretten) untersagt. Innerhalb besonders ausgewiesener Raucherzonen ist das Rauchen gestattet.
- 5.2 Auf dem Messegelände ist der Konsum von Drogen und der übermäßige Konsum von Alkohol untersagt.
- 5.3 Auf dem Messegelände ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt.
- 5.4 Das Übernachten auf dem Messegelände ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt.
- 5.5 Auf dem Messegelände ist das Betteln untersagt.
- 5.6 Auf dem Messegelände ist jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere Hausieren, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt.
- 5.7 Auf dem Messegelände ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt. Für Messeaussteller gilt innerhalb ihres Messestandes eine gesonderte Regelung.
- 5.8 Auf dem Messegelände ist die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten, zu gewerblichen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt.



# Hausordnung

## der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

**5.9** Das Befahren des Messegeländes mit Rollschuhen, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt.

Die Benutzung von Segways innerhalb der Hallen ist während der Besucheröffnungszeiten nicht gestattet. Für Behinderte kann, sofern sie in der Lage sind, ein derartiges Fortbewegungsmittel sicher zu führen, bei Vorlage eines Behindertenausweises im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung (durch das Wachpersonal am Eingang) erteilt werden. Im Übrigen kommen die Regelungen unter 4.2. entsprechend zur Anwendung.

**5.10** Auf dem Messegelände ist das Mitführen von Tieren ohne die vorherige konkrete Erlaubnis der LMS untersagt, sofern nicht für tierbezogene Veranstaltungen eine generelle Ausnahmeregelung erfolgt. Satz 1 gilt nicht für das in medizinischer Hinsicht erforderliche Mitführen von Blindenhunden. Auf Verlangen der LMS haben die einen Blindenhund mitführenden Personen die medizinische Erforderlichkeit gemäß Satz 2 durch die Vorlage eines Behindertenausweises nachzuweisen. Das Mitführen von gefährlichen Tieren ist generell untersagt. Die ein Tier mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keine Nachteile und Gefahren für Dritte ausgehen und das Tier nicht frei umherläuft. Die ein Tier mitführende Person ist verpflichtet, jegliche durch das Tier verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

**5.11** Auf dem Messegelände ist das Mitführen der folgenden Sachen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt:

- Messer, Schusswaffen, andere Waffen und waffenähnliche Sachen,
- gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark färbende, leicht entzündliche und radioaktive Stoffe,
- Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
- Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splinterndem Material,
- unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen,
- Speisen und Getränke (gilt nicht für Mitarbeiter, Servicepartner und Aussteller der LMS),
- Rollschuhe, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretroller, Elektroroller, Fahrräder, fahrbare Tische und ähnliche Fahrhilfen oder Fahrzeuge, ausgenommen Rollstühle und Rollatoren, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist,
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen und extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial,
- Musikinstrumente und mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sowie
- Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film-, Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

Die LMS kann Personen, Taschen, sonstige Behältnisse und Fahrzeuge nach vorgenannten Sachen durchsuchen.

**5.12** Die LMS kann für das Messegelände oder bestimmte Bereiche des Messegeländes das Mitführen von Taschen oder sonstigen Behältnissen untersagen.

### 6 Recht am eigenen Bild

Auf die Fertigung von Fotografien, Film- und Videoaufnahmen durch die LMS oder Dritte zum Zwecke der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation wird hingewiesen. Besucher und sonstige Personen dürfen solche Fotografien und Aufnahmen nicht verhindern, behindern oder erschweren. Mit dem Betreten des Messegeländes wird in solche Fotografien und Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung eingewilligt.

### 7 Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.

### 8 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der LMS gegenüber Besuchern und sonstigen Personen ist wie folgt beschränkt: Im Grundsatz ist die Haftung der LMS, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Jedoch besteht diese Haftung

- 8.1** im Falle eines eigenen vorsätzlichen Handelns der LMS oder eines vorsätzlichen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- 8.2** im Falle eines eigenen grob fahrlässigen Handelns der LMS oder eines grob fahrlässigen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- 8.3** im Falle eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung der LMS oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, und
- 8.4** im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die LMS, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

### 9 Abschließende Regelungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit deren übrigen Regelungen nicht.

**Landesmesse Stuttgart GmbH**

Messepiazza 1 · 70629 Stuttgart · Tel.: +49 711 18560-0

Fassung 02/2012